



**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
*Hamburg University of Applied Sciences*

**Hochschulanzeiger**  
**Nr. 103 / 2015 vom 26. Februar 2015**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- S. 3 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Studiengang Bekleidung - Technik und Management vom 29. Januar 2015**
- S. 5 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bekleidung-Technik und Management der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 29. Januar 2015**
- S. 11 Prüfungs- und Studienordnung der Studiengänge in dualer Studienform an der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 29. Januar 2015**
- S. 14 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/ Hazard Control vom 29. Januar 2015**
- S. 21 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungswesen /Rescue Engineering vom 29. Januar 2015**
- S. 28 Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang**

**Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 29. Januar 2015**

- S. 40 Zugangs- und Auswahlordnung zum berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengangs Public Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 29. Januar 2015**
- S. 42 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 19. Februar 2015**
- S. 59 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 19. Februar 2015**
- S. 64 Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Public Health vom 19. Februar 2015**

# **Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Studiengang Bekleidung - Technik und Management**

**vom 29. Januar 2015**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Januar 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), und § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 3. Juli 2014 nach § 10 Absatz 1 HZG, § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Studiengang Bekleidung – Technik und Management“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 HZG für den Studiengang Bekleidung- Technik und Management.

## **§ 2 Auswahlverfahren**

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) HAWAZO verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach § 6 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a) HAWAZO. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien ergeben sich aus § 11 Absatz 3 HAWAZO.

(2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden wie folgt verteilt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (3 bis 15 Punkte),
- b) Abgeschlossene Berufsausbildung in der Textil- und Bekleidungswirtschaft gemäß Anlage 1 (5 Punkte)
- c) Teilnahme an einem internetbasierten Selfassessmentverfahren

(3) Die Anerkennung der abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 2 b) erfolgt auf der Grundlage einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen Liste anzuerkennender Berufsausbildungen (Anlage 1). In Zweifelsfällen entscheidet die oder der vom Fakultätsrat Beauftragte für Praxisangelegenheiten. Bei dem Test zu Absatz 2 Buchstabe c) zählt nur die Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers an dem internetbasierten Selfassessmentverfahren. Eine Bewertung oder Benotung findet nicht statt. Das internetbasierten Selfassessmentverfahren wird im On-Line-Verfahren bei der Antragstellung durchgeführt. Aus technisch- organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber an diesem Verfahren teilnimmt.

## **§ 3 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2016.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 29. Januar 2015

## **Anlage 1 zur Auswahlordnung für den Studiengang 'Bekleidung - Technik und Management'**

### **Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen**

(Berufsklassen gemäß der Klassifizierung der Bundesagentur für Arbeit)

- Damenschneider/in
- Herrenschneider/in
- Bekleidungstechnische/r Assistent/in
- Textiltechnische/r Assistent/in
- Maßschneider/in
- Modenäher/in
- Modeschneider/in
- Industrienäher/in
- Änderungsschneider/in
- Designer/in Mode
- Textilgestalter/in Fachrichtung Stricken
- Modist/in
- Fachkraft für Lederverarbeitung
- Kürschner/in
- Raumausstatter/in
- Polsterer/in
- Polster- und Dekorationsnäher/in
- Segelmacher/in
- Fahrzeuginnenausstatter/in
- Technische/r Konfektionär/in
- Textillaborant/in
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel (Textil / Bekleidung)
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel (Textil / Bekleidung)
- Industriekaufmann/-frau (Textil / Bekleidung)

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit und Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nicht aufgeführten Ausbildungsberuf entscheidet die oder der vom Fakultätsrat Beauftragte für Praxisangelegenheiten.

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang  
Bekleidung-Technik und Management der Fakultät Design, Medien und Information der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied  
Sciences)**

**vom 29. Januar 2015**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Januar 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 2. Oktober 2014 beschlossene studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Bekleidung-Technik und Management am Department Design der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **Präambel**

Das Bachelorstudium im Studiengang Bekleidung-Technik und Management bietet den Studierenden die Grundlage für eine Ingenieur Tätigkeit in den vielfältigen Bereichen der Bekleidungs Wirtschaft. Im ersten Studienjahr werden die mathematischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sowie grundlegende berufsqualifizierende Kompetenzen vermittelt. In den folgenden Semestern erfolgt auf dieser Basis die praxisorientierte Vertiefung, Erweiterung und Anwendung fachspezifischer Kenntnisse im Hinblick auf die beruflichen Tätigkeitsfelder. Durch ein breites Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen erhalten die Studierenden im sechsten Semester die Möglichkeit sich in weiteren Vertiefungen Spezialwissen und Kenntnisse anzueignen. Verstärkt wird der praktische Anteil durch ein Praxissemester und die Bachelorarbeit. Neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen flankieren wechselnde Wahlfächer das Studienangebot, um neben der Fach- und Methodenkompetenz die Sozialkompetenz und Fähigkeit der Studierenden zur interdisziplinären Zusammenarbeit zu fördern und sie somit für ein verantwortliches Handeln im nationalen und internationalen Arbeitskontext zu qualifizieren.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung des Studiengangs ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ vom 21. Juni 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 77, S. 23).

### **§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die Aufnahme neuer Studierender erfolgt jährlich.

(2) Das Studium besteht aus drei Studienjahren und einem Praxissemester. Das erste Studienjahr dient dem Grundlagenstudium, das zweite Studienjahr der Vertiefung und das dritte Studienjahr beinhaltet die Wahlpflicht- und Wahlfachschwerpunkte sowie die Bachelorarbeit. Innerhalb des Studiums erfolgt eine praxisorientierte Vertiefung durch das Praxissemester, das vorzugsweise im fünften Semester abgeleistet wird. Das Studium endet mit der im siebten Semester anzufertigenden Bachelorarbeit.

(3) Das Department stellt für das gesamte Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen sieben Studiensemestern ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer des sechsten Studiensemesters und der Wahlfächer des siebten Semesters wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser

Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad Bachelor of Engineering (B. Eng.).

### **§ 4 Praxismodul**

(1) Das Curriculum enthält ein Praxismodul, das aus einem Praxissemester in Form einer der Ingenieurin bzw. dem Ingenieur entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen und einem nachbereitenden Praxis-Kolloquium besteht. Es ist in das dritte Studienjahr integriert. Das Praxismodul kann erst dann begonnen werden, wenn das erste Studienjahr erfolgreich absolviert wurde. Ausnahmen können von der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten zugelassen werden, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen oder familiären Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Die Studierenden haben vor Beginn des Praxismoduls die Leistungsübersicht über das erste Studienjahr der bzw. dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten vorzulegen.

(2) Die erfolgreiche Ableistung des Praxismoduls müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen. Die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praxismoduls für den Prüfungsausschuss. Weitere Detaillierungen bestimmt die Richtlinie für das Praxismodul.

### **§ 5 Module und Leistungspunkte**

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und einem Wahlfachmodul und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der sieben Studiensemester. Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Der Begriff Leistungspunkte wird mit CP abgekürzt. Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Das gesamte Lehrangebot ist der Übersicht zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das in geeigneter Weise im Internet veröffentlicht ist.

In der nachfolgenden Aufstellung gelten folgende Abkürzungen:

CP = Credit Points, ECTS-Leistungspunkte  
SWS = Semesterwochenstunden

Lehrveranstaltungsarten (LVA):

SeU = Seminaristischer Unterricht  
S = Seminar

Prüfungsformen

H = Hausarbeit  
K = Klausur  
LR = Laborprüfung  
R = Referat

Prüfungsarten

SL = Studienleistung (unbenotet)  
PL = Prüfungsleistung (benotet)

(2) Das Studium umfasst die folgenden Module:

Modulnr.	Modul (Pflicht)	Lehrveranstaltung	LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls	Gewichtung in %	Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
1	Naturwissenschaft Grundlagen 1	Mathematik	SeU	1	36	1	3	5	5	2,8	PL (K)	0,0833	-
2	Naturwissenschaft Grundlagen 2	Physik	SeU	2	36	1	3	5	5	2,8	PL (K)	0,0833	-
3	Ingenieurwissenschaft Grundlagen	Maschinenelemente	SeU	2	36	1	2	3	6	3,4	PL (K)	0,0556	-
		Produktionsmittel 1	SeU	1	36	1	1	1			-	0,0278	A
		Textiltechnik 1	SeU	1	36	1	2	2			-	0,0556	A
4	Informationstechnologie	Grundlagen der Informationstechnologie	SeU	1	18	1	3	3	8	4,4	-	0,1667	A
		Dynamische Webprogrammierung	SeU	2	18	1	3	5			PL (K)	0,1667	-
5	Textilchemie Grundlagen	Textilchemie 1	SeU	1	36	1	4	6	10	5,6	PL (K)	0,1111	-
		Textilchemie 2	SeU	2	36	1	2	4				0,0556	-
6	Konstruktion   CAD Grundlagen	Manuelle Konstruktion	SeU	1	18	1	4	4	10	5,6	-	0,2222	-
		CAD 1	SeU	2	18	1	4	6			PL (K)	0,2222	-

Modulnr.	Modul (Pflicht)	Lehrveranstaltung	LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls	Gewichtung in %	Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
7	Fertigungstechnik	Fertigungstechnik 1	SeU	1	18	1	4	4	11	6,3	PL (K)	0,2222	-
		Fertigungstechnik 2	SeU	2	18	1	3	4				0,1667	-
		Textiltechnik 2	SeU	2	36	1	2	3				0,0556	-
8	Betriebswirtschaft Grundlagen	Allgemeine BWL	SeU	1	36	1	2	3	5	-	-	0,0556	A
		Strukturorganisation	SeU	1	36	1	2	2			-	0,0556	A
9	Textilveredlung Grundlagen	Textilveredlung 1	SeU	3	36	1	2	2	5	2,8	PL (K od. H)	0,0556	-
		Textilveredlung 2	SeU	4	36	1	2	3			0,0556	-	
10	Textilchemie Aufbau	Bekleidungsphysiologie	SeU	4	36	1	2	2	5	2,8	PL (K od. R od. H)	0,0556	A
		Textile Prüfungen 1	SeU	4	9	1	3	3			PL (LR)	0,3333	A
11	CAD Aufbau	CAD 2	SeU	3	18	1	4	4	8	4,4	-	0,2222	-
		CAD 3	SeU	4	18	1	3	4			PL (K)	0,1667	-
12	Bekleidungstechnik	Fertigungstechnik 3	SeU	3	18	1	3	4	8	4,4	PL (K)	0,1667	-
		Produktionsmittel 2	SeU	3	36	1	4	4			0,1111	-	
13	Produktmanagement	Technische Produktentwicklung 1	SeU	4	18	1	3	5	10	5,6	PL (R)	0,1667	-
		Textile Prüfungen 2	SeU	4	18	1	2	3			0,1111	-	
		Produktmanagement 1	SeU	4	36	1	2	2			-	0,0556	A
14	Supply Chain Management	Prozessmanagement	SeU	3	36	1	2	3	5	2,8	PL (K)	0,0556	-
		Produktionstechnologie / Logistik	SeU	4	36	1	2	2			0,0556	-	
15	Arbeitswissenschaft	Arbeitswissenschaft	SeU	3	36	1	4	5	5	-	-	0,1111	A
16	Rechnungswesen	Finanzbuchhaltung	SeU	3	36	1	2	2	6	3,4	-	0,0556	A
		Kostenrechnung	SeU	4	36	1	4	4			PL (K)	0,1111	A
17	Managementlehre	Fachenglisch	S	3	36	1	2	3	8	4,4	PL (R)	0,0556	A
		Business Behavior	S	3	36	1	2	3			PL (R)	0,0556	A
		Marketing 1	SeU	4	36	1	2	2			-	0,0556	A
18	Qualitätswesen	Qualitätsmanagement	SeU	7	36	1	3	3	3	1,7	PL (K)	0,0833	A
Modulnr.	Modul (Wahlpflicht, 6 von 12)	Lehrveranstaltung	LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls	Gewichtung in %	Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
19 1	Technische Textilien	Textiltechnik 3	SeU	6	36	1	2	3	5	2,8	PL (R od. H)	0,0556	-
		Technische Faserstoffe	SeU	6	36	1	2	2			-	0,0556	A
19 2	Textilveredlung Aufbau	Textilfärberei	SeU	6	18	1	4	5	5	2,8	PL (K od. H od. LR od. R)	0,2222	A
19 3	Textiltechnik Aufbau	Stricktechnologie	SeU	6	9	1	4	5	5	2,8	PL (H)	0,4444	-
19 4	CAD Vertiefung	CAD 4	SeU	6	18	1	4	5	5	2,8	PL (H)	0,2222	-
19 5	Techn. Produktentwicklung	Technische Produktentwicklung 2	SeU	6	18	1	4	5	5	2,8	PL (R)	0,2222	-
19 6	Produktmanagement Vertiefung	Produktmanagement 2	SeU	6	18	1	2	3	5	2,8	PL (H)	0,1111	-
		Projektmanagement	SeU	6	18	1	2	2			0,1111	-	
19 7	Datenbanksystem	Webbasierte Datenbank	SeU	6	18	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (H)	0,2222	-
19 8	Marketing Vertiefung	Marketing 2	S	6	36	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (R)	0,1111	A
19 9	Betriebswirtschaft Vertiefung	Industrielle BWL	S	6	36	1	(2)	(3)	(5)	(2,8)	PL (R)	0,0556	A
		Bilanzierung/Finanzierung	S	6	36	1	(2)	(2)	(5)	(2,8)	PL (R)	0,0556	A
19 10	Corporate Social Responsibility	Produktmanagement im CSR Kontext	SeU	6	36	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (H)	0,1111	-
19 11	3D Produktentwicklung	Virtual Prototyping	SeU	6	18	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (H)	0,2222	-
19 12	Human Resource Management	Human Resources und Arbeitswissenschaft	SeU	6	36	1	(4)	(5)	(5)	(2,8)	PL (H)	0,1111	A
CW-Mittelwert der Wahlpflichtmodule x 6												1,1667	

Modulnr.	Modul (Wahl, 3 von x)	Lehrveranstaltung	LVA	Sem.	Gruppengröße	Anrechnungsfaktor	SWS	CP der Lehrveranstaltung	CP des Moduls	Gewichtung in %	Prüfungsart (Prüfungsform)	CW-Anteil	Anwesenheitspflicht
20	Wahlmodul	Wahlfach 1	SeU	7	36	1	3	5	15	-	-	0,0833	-
		Wahlfach 2	SeU	7	36	1	3	5			-	0,0833	-
		Wahlfach 3	SeU	7	36	1	3	5			-	0,0833	-
<b>Praxismodul und Bachelorarbeit</b>			<b>LVA</b>	<b>Sem.</b>	<b>Gruppengröße</b>	<b>Anrechnungsfaktor</b>	<b>SWS</b>	<b>CP der Lehrveranstaltung</b>	<b>CP des Moduls</b>	<b>Gewichtung in %</b>	<b>Prüfungsart (Prüfungsform)</b>	<b>CW-Anteil</b>	<b>Anwesenheitspflicht</b>
Praxismodul	Praxissemester			5				28	30	-			
	Praxis-Kolloquium		S	5	36	1	1	2			SL (R)	0,0278	A
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit			7	1	0,3		12	12	20		0,3000	
<b>Summen:</b>							<b>131</b>	<b>210</b>	<b>210</b>	<b>100</b>		<b>5,6889</b>	

(3) Im Rahmen des Wahlmoduls können die Studierenden Kurse aus dem Kursangebot des gesamten Department Design belegen. Eine Belegung der Wahlfächer ist bereits ab dem ersten Semester möglich.

(4) Kurse im Rahmen der Wahlpflichtmodule werden jeweils nur mit einer Gruppe angeboten.

(5) Alle Lehrveranstaltungen und die Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einige im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesene Veranstaltungen können auch in englischer Sprache erbracht werden. In diesem Fall ist die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache Englisch.

## § 6 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, konstruktive, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

(2) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern des Studiengangs selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(3) Die Bachelorarbeit kann angemeldet werden, wenn alle bis auf drei Module sowie das Praxismodul erfolgreich abgelegt worden sind. Die offenen Module dürfen nicht aus den ersten drei Semestern stammen.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Kann die Frist aus einem wichtigen Grund nicht eingehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden gemäß §15 Abs. 5 APSO-INGI.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

## § 7 Ablegung der Prüfungen

(1) Die Studierenden melden sich über ein festzusetzendes Anmeldeverfahren des Prüfungsausschusses für die Prüfungen an. Studierende, die an einer angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen möchten, können sich bis zu drei Tage vor dem individuellen Prüfungstermin von der Prüfung abmelden. Angemeldete Studierende erhalten dann bei Nichterscheinen zur Prüfung die Bewertung „nicht ausreichend“. Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigt werden. Im Falle einer Krankheit nach Ablauf der dreitägigen Rücktrittsfrist ist zur Anerkennung einer Prüfungsverhinderung ein ärztlicher Nachweis bis spätestens zum dritten Werktag der Erkrankung im Fakultätsservicebüro der Fakultät DMI vorzulegen.

(2) Nach §23 Absatz 6 APSO-INGI wird folgende Regelung getroffen: Alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres (siehe §5 Absatz 2) müssen mit dem fünften Semester (nach zweieinhalb Jahren) erbracht worden sein. Werden die Leistungen nicht innerhalb dieser Frist erbracht, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Die Bachelorprüfung gilt in diesem Fall als endgültig nicht bestanden.

(3) Wer die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist, ist zu den Modulprüfungen oder zur Bachelorarbeit zuzulassen.

### **§ 8 Bewertung und Benotung**

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Notenbewertung nach § 21 Absatz 2 APSO-INGI benutzt.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, mithin die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen, bestanden sind, das Praxismodul erfolgreich abgeleistet und die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden ist. Die Gesamt- und Abschlussnote der bestandenen Bachelorprüfung wird nach § 23 Absatz 12 APSO INGI ermittelt. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind der Übersichtstabelle des § 5 Absatz 2 zu entnehmen. Von den Wahlpflichtmodulen gehen diejenigen Module mit den besten Benotungen in die Gesamtnotenberechnung ein, es sei denn, die oder der Studierende trifft gegenüber dem Prüfungsausschuss vor Anmeldung der Bachelorarbeit eine andere Bestimmung über die in die Gesamtnotenberechnung aufzunehmenden Wahlpflichtmodule. Zusätzlich werden, falls vorhanden, die drei nächstbestbewerteten Wahlpflichtmodule mit ins Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Wurde eine Klausur als Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung für diese Prüfung beantragen. Die mündliche Ergänzungsprüfung entscheidet im Ergebnis darüber, ob die Prüfung mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird. Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung der mündlichen Ergänzungsprüfung durchgeführt werden. Im übrigen gelten die Fristen des § 23 APSO-INGI.

### **§ 9 Bachelorzeugnis sowie -urkunde**

Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in dem Bachelorstudiengang Bekleidung–Technik und Management berechtigende Zeugnis,
- die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Bekleidung-Technik und Management,
- alle bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen der Module der sieben Studiensemester (§ 5),
- die bestandene Bachelorarbeit (§ 6)
- eine Erklärung nach §15 Absatz 6 APSO-INGI,
- der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Praxismodul (§ 4).

In englischer Sprache erbrachte Modulprüfungsleistungen werden kenntlich gemacht.

### **§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2016.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bekleidung-Technik und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ vom 14. November 2008 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2008 S. 2), zuletzt geändert am 13. April 2012 tritt am 31. August 2020 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 29. Januar 2015

# **Prüfungs- und Studienordnung der Studiengänge in dualer Studienform an der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**vom 29. Januar 2015**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Januar 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 20. November 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung der Studiengänge in dualer Studienform an der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ genehmigt.

## **Präambel**

In den Studiengängen in dualer Studienform wird das Studium mit berufspraktischen Tätigkeiten im Unternehmen verbunden. Das angestrebte Ziel ist die möglichst effektive Verbindung von Theorie und Praxis, damit die Studierenden schon frühzeitig lernen, den in den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoff in der Berufspraxis richtig anzuwenden. Für die Absolventen hat der Studiengang in dualer Studienform den Vorteil eines erleichterten Einstiegs in die berufliche Praxis. Für die Unternehmen besteht der Vorteil in einer frühzeitig, schon während des Studiums ansetzenden Personalentwicklung. Die Hochschule zieht aus der Zusammenarbeit mit den Unternehmen ihren Nutzen für Lehre und Forschung.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriff - Duale Ausbildung
- § 3 Praktischer Ausbildungsteil
- § 4 Vereinbarungen
- § 5 Beauftragte oder Beauftragter für die dualen Studiengänge
- § 6 Zeugnis
- § 7 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI) vom 21. Juni 2012 (Hochschulanzeiger Nr. 77, S. 23), sowie die jeweils gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge der Fakultät Life Sciences kommen in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Anwendung, soweit diese Ordnung keine abweichenden Vorschriften enthält.

## **§ 2 Begriff - Duale Ausbildung**

Die duale Ausbildung besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die theoretische Ausbildung, die als Studium an der Hochschule durchgeführt wird. Der praktische Ausbildungsteil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich und zeitlich abgestimmt und findet in einem Betrieb statt. Der praktische Teil der dualen Ausbildung wird als betriebliche Praxisphase bezeichnet und kann zusätzlich als Facharbeiterausbildung durchgeführt werden (§ 3).

Zwischen der Hochschule und dem Betrieb ist eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Inhalt der praktischen Ausbildung und deren inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit dem Studium festlegt (§§ 3, 4).

### **§ 3 Praktischer Ausbildungsteil**

(1) Während der betrieblichen Praxisphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die betrieblichen Praxisphasen werden grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Die betrieblichen Praxisphasen belaufen sich auf mindestens 42 Wochen bei sechssemestrigen und mindestens 54 Wochen bei siebensemestrigen Studiengängen. In diese betrieblichen Praxisphasen ist der Praxisanteil (Praxissemester) und die Bachelor Thesis mit einbezogen, nicht jedoch die Vorpraxis (zum Praxissemester und zur Vorpraxis gelten die Bestimmungen der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen).

(2) Im Studiengang in dualer Studienform mit integrierter Facharbeiterausbildung besteht der praktische Ausbildungsteil aus der Facharbeiterausbildung und den Zeiten der betrieblichen Praxisphasen. Für die Facharbeiterausbildung sind der Betrieb und die jeweilige Kammer (Handelskammer oder Industrie- und Handelskammer) zuständig. Sie wird in der Regel in den ersten fünf Semestern durchgeführt. Von den Zeiten der praktischen Facharbeiterausbildung werden zehn Wochen auf den Praxisanteil angerechnet. Im Übrigen gilt der obige Absatz 1 entsprechend. Aufgrund der Facharbeiterausbildung verlängert sich die Regelstudiendauer um zwei beziehungsweise drei Semester (siehe (3)). Dies bedeutet für Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von drei Jahren (sechs Semestern) eine Verlängerung der Regelstudiendauer auf vier bzw. viereinhalb Jahre (acht bzw. neun Semester) und bei Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudiendauer von dreieinhalb Jahren (sieben Semestern) eine Verlängerung der Regelstudiendauer auf viereinhalb bzw. fünf Jahre (neun bzw. zehn Semester). Die Regelstudienzeiten sind in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

(3) In besonderen Vereinbarungen mit den Unternehmen kann geregelt werden, dass vor Beginn des Studiums eine zusätzliche betriebliche Praxisphase abzuleisten ist. Dadurch verlängert sich das Studium um ein weiteres Semester.

(4) Im Fall des Studiengangs in dualer Studienform mit Facharbeiterausbildung sind mindestens 2 Semester als Praxisphasen abzuleisten. Die Anzahl der Semester als Praxisphase kann sich um jeweils ein Semester erhöhen, wenn der Fall des Absatzes 3 zutrifft.

(5) Die Einzelheiten der betrieblichen Ausbildung werden in „Richtlinien zu den betrieblichen Praxisphasen“ geregelt, die vom Fakultätsrat beschlossen werden.

### **§ 4 Vereinbarungen**

(1) Die betrieblichen Praxisphasen finden nur in Unternehmen statt, die sich durch eine verbindliche Vereinbarung mit der Hochschule zur Erfüllung der in dieser Ordnung und der in den „Richtlinien zu den betrieblichen Praxisphasen“ (§ 3 Absatz 5) festgelegten Ziele und Inhalte des Studiengangs in dualer Studienform verpflichten.

(2) Es dürfen nur Studierende in den Studiengängen in dualer Studienform studieren, die einen von der Hochschule anerkannten Studien- und Praktikantenvertrag mit einem Betrieb abgeschlossen haben, in dem beide Seiten sich verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des Studiengangs in dualer Studienform zu erbringen. Die in Absatz 1 Satz 1 geregelten Verpflichtungen sind in den Vertrag aufzunehmen. Scheidet die oder der Studierende aus dem Vertrag vorzeitig aus, wird sie oder er auf ihren oder seinen Antrag hin für den entsprechenden Studiengang in nicht dualer Studienform immatrikuliert.

### **§ 5 Beauftragte oder Beauftragter für die duale Studienform**

Der Fakultätsrat setzt eine Professorin oder einen Professor als Beauftragte oder Beauftragten für die jeweilige duale Studienform zu dem Bachelorstudiengang ein. Ihre oder seine Aufgabe ist es,

auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dieser Ordnung, und der „Richtlinien zu den betrieblichen Praxisphasen“ zu achten, die Studierenden und die Unternehmen zu beraten und die erfolgreiche Ableistung der betrieblichen Praxisphasen (§ 3) zu bestätigen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## **§ 6 Zeugnis**

(1) Das Bachelorzeugnis nach der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung enthält in der Überschrift die zusätzliche Bezeichnung „Studiengang in dualer Studienform“ sowie den Vermerk über die erfolgreiche Ableistung der betrieblichen Praxisphasen und ihres zeitlichen Umfangs.

(2) Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn zusätzlich zu den Bestimmungen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen die erfolgreiche Ableistung der betrieblichen Praxisphasen (§ 3) vorliegt.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2015/16, soweit deren Prüfungsordnung der APSO-INGI unterliegt.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 29. Januar 2015

# **Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/ Hazard Control**

**vom 29. Januar 2015**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Januar 2015 nach §108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG –in der Fassung vom - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 20. November 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/ Hazard Control“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion
- § 5 Studienfachberatungen
- § 6 Lehrangebot
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Anmeldeverfahren
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Verfahren und Zeugnis
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1: Pflichtveranstaltungen Gefahrenabwehr/ Hazard Control

Anhang 2: Wahlpflichtveranstaltungen Gefahrenabwehr/ Hazard Control

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur- und Naturwissenschaften und der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ veröffentlicht im Hochschulanzeiger 77/2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung

## **§ 2 Akademischer Grad ( §3 APSO-INGI)**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“.

## **§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2,9 APSO-INGI)**

(1)Das Studium umfasst 210 Kreditpunkte. Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre oder sieben Fachsemester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut :

1. Grundlagenstudium: Dieses dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.
2. Fachstudium: Dieses dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres.

3. Vertiefungsstudium: Dieses dient der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisanteil und die Bachelorarbeit ab dem dritten Studienjahr.

#### **§ 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion (§ § 6, 10 APSO-INGI)**

(1) Zur Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Davon sollen vor Vorlesungsbeginn des ersten Semesters mindestens 8 Wochen erbracht worden sein. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Die vollständige Vorpraxis soll bis zum Ende des zweiten Studienjahres dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachgewiesen werden. Ausnahmen hiervon können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Über die vollständig abgeleitete Vorpraxis oder eine gleichwertige Ausbildung wird vom Praktikumsbeauftragten bzw. von der Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studienganges eine Bescheinigung ausgestellt bzw. eine Kreditierung im Leistungserfassungssystem eingegeben. Eine Anerkennung kann nur ganzheitlich erfolgen, wenn alle Teile A, B und C mit entsprechenden Nachweisen vorgelegt werden. Zur Anerkennung der Vorpraxis muss eine gültige Matrikelnummer nachgewiesen werden.

(3) In der Vorpraxis sollen die Studierenden technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Sie sollen sich einen Überblick über die Berufspraxis im Rettungswesen, der Gefahrenabwehr oder von Gesundheitseinrichtungen verschaffen und Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(4) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter und betreuter, inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt mit einem Umfang von 20 Wochen. Es wird als Praxissemester in das Vertiefungsstudium integriert. Das Praxissemester soll die Studierenden durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit eines Rettungsingenieurs heranzuführen. Die Studierenden erhalten damit die Gelegenheit, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse reflektiert und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens gewonnen werden.

(5) Einzelheiten zu Vorpraxis und zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Fakultätsrat erlassenen Richtlinien.

(6) Im zweiten oder dritten Studienjahr sollen die Studierenden an einer eintägigen oder mehrtägigen von der Fakultät durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens 10 Tage. Die Fakultät kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekosten Vergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Hamburger Hochschulen die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

#### **§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)**

Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die Durchführung des Praxisanteils und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

## **§ 6 Lehrangebot ( §§ 8,9 APSO-INGI)**

(1) Das Studium besteht aus 31 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit und dem Praxisanteil sowie 1 Wahlpflichtbereich. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus den Übersichten in den Anhängen 1 und 2.

(2) Die Voraussetzungen für die Belegung von Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen sind in Anhang 1, Spalte 6 aufgeführt. Zur Belegung der entsprechenden Module bzw. der Lehrveranstaltungen ist das Bestehen der in Spalte 6 genannten Module gemäß § 17 Absatz 4 APSO-INGI Voraussetzung. Ausnahmen hiervon sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Empfehlungen zu den jeweiligen Modulbelegungen sind der Spalte 7 zu entnehmen.

(3) In der Tabelle in Anhang 2 sind mögliche Wahlpflichtveranstaltungen aufgeführt. Der hier aufgeführte Katalog kann entsprechend der Nachfrage und der verfügbaren Ressourcen der Fakultät Life Sciences semesterweise erweitert oder gekürzt werden. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden semesterweise beschlossen und sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsplan zu entnehmen.

(4) Die Studierenden können bei Zustimmung des Prüfungsausschusses statt der Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 2 fachlich sinnvolle Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Bachelorangebot der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen wählen. Diese Lehrveranstaltungen müssen jeweils die Kreditpunkte der zu ersetzenden Wahlpflichtlehrveranstaltungen aufweisen und als Prüfungsleistung absolviert werden. Eine Anrechnung kann nur in dieser Höhe erfolgen.

(5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben.

## **§ 7 Lehrveranstaltungsarten**

Neben den Lehrveranstaltungsarten gem. § 10 Abs. 1 APSO-INGI können folgende Lehrveranstaltungsarten abgehalten werden:

(1) Blended Learning (BL): Beim Blended Learning werden verschiedene Lehrveranstaltungsarten im Wechsel mit E-Learning-Selbstlernphasen abgehalten, z.B. Seminar in Kombination mit Übungen, Projektarbeit und E-Learning.

(2) Praxisgruppe (PG): Eine Praxisgruppe ist eine intensiv zusammenarbeitende Projektgruppe, die eine fächerübergreifende Arbeit ausführt, und dabei das selbstständige Bearbeiten umfangreicher Ingenieur-, Natur-, Gesundheitswissenschaftlicher oder Informatikaufgaben unter Anleitung der Lehrkraft einübt. Eine Praxisgruppe hat eine maximale Gruppengröße von 10 Teilnehmern.

(3) Studienprojekt (STP): Das Studienprojekt ist ein Projekt, das die Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeiten. 10 Absatz 1 Nr., 6 und 7 der APSO-INGI gelten entsprechend.

## **§ 8 Anmeldeverfahren**

Die studienbegleitenden Praktikumsveranstaltungen sind von der Anmeldepflicht gemäß § 18 APSO-INGI ausgenommen. Das Anmeldeverfahren zu den Praktikumsveranstaltungen wird von der/dem Prüfenden geregelt und dokumentiert. Die jeweilige Regelung wird im Vorwege mittels Aushang oder über die Infoboards der Fakultät LS bekannt gegeben. Die Anmeldepflicht für das Praxissemester bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module des 1. und 2. Studienjahres bestanden sind und die Vorpraxis und das Praxissemester abgeleistet wurden und der Bericht zum Praxissemester vom zuständigen Betreuer mit mindestens „ausreichend“ beurteilt worden ist.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen, wenn in dem Semester, in das die Bearbeitungszeit fällt, keine weiteren Prüfungen abgelegt werden müssen. Je nach Prüfungsbelastung kann die Bearbeitungszeit nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Berechnungsschlüssel verlängert werden.

## **§ 10 Prüfungs- und Studienleistungen (14 APSO-INGI)**

(1) In den Anhängen 1 und 2 sind die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden CP und die Notengewichtung dargestellt. Die Abfolge der Prüfungen richtet sich nach den in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen zur Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen, ersichtlich in Anhang 1, Spalte 6.

(2) Teilt der Prüfungsausschuss einzelne Prüfungen in mehrere Abschnitte auf, so ist die Aufteilung zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt zu machen. In jeder Lehrveranstaltung eines Moduls darf höchstens ein Prüfungsabschnitt gefordert werden. Bereits bestandene Prüfungsabschnitte können nicht wiederholt werden. Die Credit Points für das gesamte Modul werden erst bei Bestehen aller Prüfungsabschnitte angerechnet.

(3) Die Note eines Moduls, dessen Prüfung sich in mehrere Abschnitte unterteilt, errechnet sich aus den mit den jeweiligen SWS Anteilen gewichteten einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichend hiervon errechnet sich die Note im Modul 2 (Mathematik B) aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet (§ 18 APSO-INGI) und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung nachweist (§ 17/ APSO-INGI). Die Anmeldemöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss (nach § 12 Absatz 7 APSO-INGI) festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

## **§ 11 Verfahren und Zeugnis**

Das Bachelorzeugnis wird nach Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

(1) Ein zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Gefahrenabwehr/ Hazard Control Engineering berechtigendes Zeugnis,

(2) die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Gefahrenabwehr/ Hazard Control Engineering,

(3) die Bescheinigung über die Studienfachberatungen nach § 5 (dieser PO) sowie § 7 APSO-INGI,

(4) der Nachweis der erfolgreich erbrachten Vorpraxis und des Praxissemesters.

## **§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2015/16 beginnen.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/ Hazard Control an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 22.11.2012 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Sie findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, bis

einschließlich Sommersemester 2012 Anwendung. Für Studierende, die in die Ordnung nach Satz 1 wechseln wollen, werden Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Gefahrenabwehr/ Hazard Control an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 22.11.2012 anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten in entsprechenden Übergangs- und Äquivalenzrichtlinien.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,  
Hamburg, den 29. Januar 2015

Anhang 1: Studienplan

1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	10	11	12	13
Nr	Modul	Semester	Credit Points pro Modul	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestehende Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	Lehrveranstaltungsart	SWS	CP pro LVA	Prüfungsart	Prüfungsform	Abschlussnotenanteil in %	Gruppengröße
1	Mathematik A	1	7	Mathematik 1			SeU	6	7	PL	K, M, R, H, T	3,4%	40
2	Mathematik B	2	7	Mathematik 2		1	SeU	4	4	PL	K, M, R, H, T	3,4%	40
		3		Mathematik 3		1	SeU	2	3	PL	K, M, R, H, T		40
3	Informatik	1	7	Informatik Praktikum 1			Prak	2	3	SL	LA	3,4%	13,3
		2		Informatik			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
		2		Informatik Praktikum 2			Prak	2	2	SL	LA		13,3
4	Physik A	1	5	Physik 1			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
5	Physik B	2	5	Physik 2		4	SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
		2		Physik Praktikum		4	Prak	2	3	SL	LA		13,3
6	Chemie	1	10	Allgemeine und anorganische Chemie			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	4,0%	40
		2		Chemie Praktikum			Prak	2	3	SL	LA		13,3
		2		Org. Chemie u. chemische Sicherheit			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
7	Werkstofftechnik	1	5	Werkstofftechnik			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
8	Soziale und psychologische Grundlagen	1	5	Grundlagen der Gefahrenabwehr			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
		2		Psychologie und Soziologie			SeU	2	3		K, M, R, H, T		40
9	Technische Mechanik	3	5	Technische Mechanik			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
10	Elektrotechnik	2	5	Elektrotechnik und elektr. Sicherheit		1,4	SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
11	Statistik und wissenschaftliche Methoden	1	6	Statistik		1	SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,8%	40
		2		Statistik-Anwendungen			SeU	2	2		K, M, R, H, T		40
		2		Ingenieurwissenschaftliches Arbeiten			SeU	2	2		PL		K, M, R, H, T
12	Zell- und Mikrobiologie	3	5	Zell- und Mikrobiologie	6		SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
13	Umwelttoxikologie und Umweltbewertung	4	9	Umwelttoxikologie			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	3,5%	40
		4		Umweltbewertung			SeU	4	4	PL	K, M, R, H, T		40
14	Thermodynamik und Strömungslehre	5	5	Thermodynamik		1,4	SeU	2	3	PL	K, M, R, H, T	1,9%	40
		5		Strömungslehre		1,4	SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
15	Messtechnik	3	5	Messsysteme und Anwendungen	1,4	2	SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
16	Logistik, Materialwirtschaft und BWL	3	7	Logistik und Materialwirtschaft			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	3,4%	40
		3		Betriebswirtschaftslehre			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
17	Projektmanagement	3	5	Projektmanagement			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
18	Personalführung	4	5	Personalführung			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T, FS	2,4%	40
19	Recht in der Gefahrenabwehr	7	5	Recht in der Gefahrenabwehr			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
20	Ergonomie und Arbeitssicherheit	4	5	Ergonomie und Arbeitssicherheit			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
21	Risikomanagement	4	6	Risikomanagement			SeU	4	4	PL	K, M, R, H, T	2,8%	40
		5		Risikomanagement Praktikum			Prak	2	2	SL	LA		13,3
22	Großschaden Management	4	5	Großschaden Management			SeU	2	3	PL	K, M, R, H, T	2,6%	40
		4		Großschaden Management Praktikum			Prak	2	2	SL	LA		13,3
23	Vorbeugender Brandschutz	5	5	Vorbeugender Brandschutz			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
		5		Vorbeugender Bandschutz Praktikum			Prak	2	3	SL	LA		13,3
24	Strahlenschutz und CBRN	4	6	Strahlenschutz			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,8%	40
		5		CBRN			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
		5		CBRN Praktikum			Prak	2	2	SL	LA		13,3
25	Kommunikations- und Datensysteme	5	5	Kommunikations- und Datensysteme			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
26	Risikopotenziale technischer Systeme	5	5	Risikopotenziale technischer Systeme			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T, FS	2,4%	40
27	Praxissemester	6	30	Praxissemester			Prak	22	28	SL	LA	1,0%	
		6		Praxissemester Kolloquium			KO	2	2	SL	LA		10
28	Bautechnik	5	5	Bautechnik			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
29	Energietechnik	7	3	Energietechnik			SeU	2	3	PL	K, M, R, H, T	1,4%	40
30	Wahlpflichtbereich (Module 1+2)	7	10	2 Wahlpflichtmodule Veranstaltungsplan od. Studienpr.			PG	8	10	PL	K, M, R, H, T	5,2%	13,3
31	Bachelor-Arbeit	7	12	Bachelor-Arbeit			B.th.	10	12	PL	Bac	20,0%	1
<b>Summe</b>			<b>210</b>					<b>174</b>	<b>210</b>			<b>100%</b>	

Die Prüfungsart wird vom Prüfer / der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung aus dem Katalog der zugelassenen Prüfungsarten festgelegt.

<b>Prüfungsart:</b> PL: Prüfungsleistung SL: Studienleistung	<b>Lehrveranstaltungsart:</b> SeU: Seminaristischer Unterricht Prak: Praktikum PG: Praxisgruppe / STP: Studienprojekt Ko: Kolloquium	<b>Prüfungsform:</b> K: Klausur M: Mündliche Prüfung LA: Laborabschluss T: Test	R: Referat H: Hausarbeit Ko: Kolloquium Bac: Bachelorarbeit
--	--	---	--

In der folgenden Tabelle sind mögliche Wahlpflichtveranstaltungen aufgeführt. Der hier aufgeführte Katalog kann entsprechend der Nachfrage und der verfügbaren Ressourcen der Fakultät Life Sciences semesterweise erweitert oder gekürzt werden. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden semesterweise beschlossen und sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsplan zu entnehmen.

**Anhang 2: Wahlpflichtmodule**

1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	10	11	12
Nr	Modul	Semester	Credit Points	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kenntnisse der Module	Lehrver- staltungsart	SWS	CP pro LVA	PL	Prüfungsart und Prüfungsform	Abschluss- notenanteil
1	Einsatzoptionen des THW im In- und Ausland	7	5	Einsatzoptionen des THW im In- und Ausland (THW)			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
2	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	7	5	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (MeÖ)			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
3	Naturwissenschaftliche (öko)toxikologische Vertiefung	7	5	Naturwissenschaftliche (öko)toxikologische Vertiefung (Ökotox)			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
4	Einsatztaktik und Führungslehre	7	5	Einsatztaktik Vertiefung			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
5	Auslandseinsätze	7	5	Auslandseinsätze			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
6	Instrumentelle Analytik	7	5	Intrumentelle Analytik			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
7	Krisenintervention	7	5	Krisenintervention			PG	4	5	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	2,6%
8	Studienprojekt	7	10	Studienprojekt			PG	8	10	PL	PL: K, M, R, H, T, FS	5,2%

Die Prüfungsart wird vom Prüfer / der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung aus dem Katalog der zugelassenen Prüfungsarten festgelegt.

**Prüfungsart:**

PL: Prüfungsleistung  
SL: Studienleistung

**Lehrveranstaltungsart:**

SeU: Seminaristischer Unterricht  
Prak: Praktikum  
PG: Praxisgruppe / STP: Studienprojekt  
Ko: Kolloquium

**Prüfungsform:**

K: Klausur  
M: Mündliche Prüfung  
LA: Laborabschluss  
T: Test  
R: Referat  
H: Hausarbeit  
Ko: Kolloquium  
Bac: Bachelorarbeit

# **Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen/ Rescue Engineering**

**vom 29. Januar 2015**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Januar 2015 nach §108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences am 20. November 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen /Rescue Engineering“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion
- § 5 Studienfachberatungen
- § 6 Lehrangebot
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Anmeldeverfahren
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 11 Verfahren und Zeugnis
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1: Pflichtveranstaltungen Rettungsingenieurwesen /Rescue Engineering

Anhang 2: Wahlpflichtveranstaltungen Rettungsingenieurwesen /Rescue Engineering

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur- und Naturwissenschaften und der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ veröffentlicht im Hochschulanzeiger 77/2012 in ihrer jeweils gültigen Fassung

## **§ 2 Akademischer Grad ( §3 APSO-INGI)**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“.

## **§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2,9 APSO-INGI)**

(1) Das Studium umfasst 210 Kreditpunkte. Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre oder sieben Fachsemester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Grundlagenstudium: Dieses dient der Vermittlung allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres.
2. Fachstudium: Dieses dient der Vermittlung studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres.

3. Vertiefungsstudium: Dieses dient der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, den Praxisanteil und die Bachelorarbeit ab dem dritten Studienjahr.

#### **§ 4 Vorpraxis, Praxisanteil und Exkursion (§ § 6, 10 APSO-INGI)**

(1) Zur Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Davon sollen vor Vorlesungsbeginn des ersten Semesters mindestens 8 Wochen erbracht worden sein. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden.

(2) Die vollständige Vorpraxis soll bis zum Ende des zweiten Studienjahres dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachgewiesen werden. Ausnahmen hiervon können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Über die vollständig abgeleitete Vorpraxis oder eine gleichwertige Ausbildung wird vom Praktikumsbeauftragten bzw. von der Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studienganges eine Bescheinigung ausgestellt bzw. eine Kreditierung im Leistungserfassungssystem eingegeben. Eine Anerkennung kann nur ganzheitlich erfolgen, wenn alle Teile A, B und C mit entsprechenden Nachweisen vorgelegt werden. Zur Anerkennung der Vorpraxis muss eine gültige Matrikelnummer nachgewiesen werden.

(3) In der Vorpraxis sollen die Studierenden technische Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennenlernen. Sie sollen sich einen Überblick über die Berufspraxis im Rettungswesen, der Gefahrenabwehr oder von Gesundheitseinrichtungen verschaffen und Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten.

(4) Das Praxismodul ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter und betreuter, inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt mit einem Umfang von 20 Wochen. Es wird als Praxissemester in das Vertiefungsstudium integriert. Das Praxissemester soll die Studierenden durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte systematisch an die anwendungsorientierte Tätigkeit eines Rettungsingenieurs heranzuführen. Die Studierenden erhalten damit die Gelegenheit, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse reflektiert und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens gewonnen werden.

(5) Einzelheiten zu Vorpraxis und zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die vom Fakultätsrat erlassenen Richtlinien.

(6) Im zweiten oder dritten Studienjahr sollen die Studierenden an einer eintägigen oder mehrtägigen von der Fakultät durchgeführten Exkursion teilnehmen. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens 10 Tage. Die Fakultät kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekosten Vergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Hamburger Hochschulen die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

#### **§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)**

Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die Durchführung des Praxisanteils und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

## **§ 6 Lehrangebot ( §§ 8,9 APSO-INGI)**

(1) Das Studium besteht aus 31 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit und dem Praxisanteil und 1 Wahlpflichtbereich. Der Wahlpflichtbereich wird in Absatz 3 erläutert.

(2) Die Voraussetzungen für die Belegung von Modulen bzw. einzelnen Lehrveranstaltungen sind in Anhang 1, Spalte 6 aufgeführt. Zur Belegung der entsprechenden Module bzw. der Lehrveranstaltungen ist das Bestehen der in Spalte 6 genannten Module gemäß § 17 Absatz 4 APSO-INGI Voraussetzung. Ausnahmen hiervon sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Empfehlungen zu den jeweiligen Modulbelegungen sind der Spalte 7 zu entnehmen.

(3) In der Tabelle in Anhang 2 sind mögliche Wahlpflichtveranstaltungen aufgeführt. Der hier aufgeführte Katalog kann entsprechend der Nachfrage und der verfügbaren Ressourcen der Fakultät Life Sciences semesterweise erweitert oder gekürzt werden. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden semesterweise beschlossen und sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsplan zu entnehmen.

(4) Die Studierenden können bei Zustimmung des Prüfungsausschusses statt der Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 2 fachlich sinnvolle Lehrveranstaltungen aus dem übrigen Bachelorangebot der HAW Hamburg oder anderer Hochschulen wählen. Diese Lehrveranstaltungen müssen jeweils die Kreditpunkte der zu ersetzenden Wahlpflichtlehrveranstaltungen aufweisen und als Prüfungsleistung absolviert werden. Eine Anrechnung kann nur in dieser Höhe erfolgen.

(5) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben.

## **§ 7 Lehrveranstaltungsarten**

Neben den Lehrveranstaltungsarten gem. § 10 Abs. 1 APSO-INGI können folgende Lehrveranstaltungsarten abgehalten werden:

(1) Blended Learning (BL): Beim Blended Learning werden verschiedene Lehrveranstaltungsarten im Wechsel mit E-Learning-Selbstlernphasen abgehalten, z.B. Seminar in Kombination mit Übungen, Projektarbeit und E-Learning.

(2) Praxisgruppe (PG): Eine Praxisgruppe ist eine intensiv zusammenarbeitende Projektgruppe, die eine fächerübergreifende Arbeit ausführt, und dabei das selbstständige Bearbeiten umfangreicher Ingenieur-, Natur-, Gesundheitswissenschaftlicher oder Informatikaufgaben unter Anleitung der Lehrkraft einübt. Eine Praxisgruppe hat eine maximale Gruppengröße von 10 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern.

(3) Studienprojekt (STP): Das Studienprojekt ist ein Projekt, das die Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeiten. §10 Absatz 1, Nr. 6 und 7 der APSO-INGI gelten entsprechend.

## **§ 8 Anmeldeverfahren**

Die studienbegleitenden Praktikumsveranstaltungen sind von der Anmeldepflicht gemäß § 18 APSO-INGI ausgenommen. Das Anmeldeverfahren zu den Praktikumsveranstaltungen wird von der/dem Prüfenden geregelt und dokumentiert. Die jeweilige Regelung wird im Vorwege mittels Aushang oder über die Infoboards der Fakultät LS bekannt gegeben. Die Anmeldepflicht für das Praxissemester bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module des 1. und 2. Studienjahres bestanden sind und die Vorpraxis und das Praxissemester abgeleistet wurden und der Bericht zum Praxissemester vom zuständigen Betreuer mit mindestens „ausreichend“ beurteilt worden ist.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen, wenn in dem Semester, in das die Bearbeitungszeit fällt, keine weiteren Prüfungen abgelegt werden müssen. Je nach Prüfungsbelastung kann die Bearbeitungszeit nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Berechnungsschlüssel verlängert werden.

## **§ 10 Prüfungs- und Studienleistungen (14 APSO-INGI)**

(1) In den Anhängen 1 und 2 sind die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden Credit Points (CP) und die Notengewichtung dargestellt. Die Abfolge der Prüfungen richtet sich nach den in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen zur Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen, ersichtlich in Anhang 1, Spalte 6.

(2) Teilt der Prüfungsausschuss einzelne Prüfungen in mehrere Abschnitte auf, so ist die Aufteilung zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt zu machen. In jeder Lehrveranstaltung eines Moduls darf höchstens ein Prüfungsabschnitt gefordert werden. Bereits bestandene Prüfungsabschnitte können nicht wiederholt werden. Die CP für das gesamte Modul werden erst bei Bestehen aller Prüfungsabschnitte angerechnet.

(3) Die Note eines Moduls, dessen Prüfung sich in mehrere Abschnitte unterteilt, errechnet sich aus den mit den jeweiligen SWS Anteilen gewichteten einzelnen Prüfungsleistungen. Abweichend hiervon errechnet sich die Note im Modul 2 (Mathematik B) aus dem arithmetischen Mittel der beiden einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet (§ 18 APSO-INGI) und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung nachweist (§ 17/ APSO-INGI). Die Anmeldeöglichkeiten und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss (nach § 12 Absatz 7 APSO-INGI) festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

## **§ 11 Verfahren und Zeugnis**

Das Bachelorzeugnis wird nach Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

(1) Ein zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Bachelorstudiengang Rettungsingenieurwesen/ Rescue Engineering berechtigendes Zeugnis,

(2) die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Rettungsingenieurwesen/ Rescue Engineering,

(3) die Bescheinigung über die Studienfachberatungen nach § 5 (dieser PO) sowie § 7 APSO-INGI,

(4) der Nachweis der erfolgreich erbrachten Vorpraxis und des Praxissemesters.

## **§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2015/16 beginnen.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen /Rescue Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 22.11.2012 tritt zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft. . Sie findet noch für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen

haben, bis einschließlich Sommersemester 2012 Anwendung. Für Studierende, die in die Ordnung nach Satz 1 wechseln wollen, werden Prüfungs- und Studienleistungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 22.11.2012 anerkannt, sofern sie gleichwertig sind. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten in entsprechenden Übergangs- und Äquivalenzrichtlinien.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,  
Hamburg, den 29. Januar 2015

Anhang 1: Studienplan													
1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	10	11	12	13
Nr	Modul	Semester	Creditpoints pro Modul	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestehende Module	Empfehlung Kenntnisse der	Lehrveranstaltungsart	SWS	CP pro LVA	Prüfungsart	Prüfungsform	Abschlussnotenanteil	Gruppengröße
1	Mathematik A	1	7	Mathematik 1			SeU	6	7	PL	K, M, R, H, T	3,4%	40
2	Mathematik B	2	7	Mathematik 2		1	SeU	4	4	PL	K, M, R, H, T	3,4%	40
		3		Mathematik 3		1	SeU	2	3	PL	K, M, R, H, T		40
3	Informatik A	1	7	Informatik Praktikum 1			Prak	2	3	SL	LA		13,3
		2		Informatik			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	3,4%	40
		2		Informatik Praktikum 2			Prak	2	2	SL	LA		13,3
4	Physik A	1	5	Physik 1			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
5	Physik B	2	5	Physik 2		4	SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
		2		Physik Praktikum	4		Prak	2	3	SL	LA		13,3
6	Chemie	1	8	Allgemeine und anorganische Chemie			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	3,6%	40
		2		Chemie Praktikum			Prak	2	3	SL	LA		13,3
7	Werkstofftechnik	1	5	Werkstofftechnik			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
8	Soziale und psychologische Grundlagen	1	5	Grundlagen der Gefahrenabwehr			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
		2		Psychologie und Soziologie			SeU	2	3		K, M, R, H, T		40
9	Technische Mechanik	3	5	Technische Mechanik			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
10	Elektrotechnik	2	5	Elektrotechnik und elektr. Sicherheit		1,4	SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
11	Statistik und wissenschaftliche Methoden	1	6	Statistik		1	SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
		2		Statistik-Anwendungen			SeU	2	2		K, M, R, H, T	2,5%	40
		2		Ingenieurw. Arbeiten			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
12	Hygiene	2	5	Hygiene			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
		3		Hygiene Praktikum			Prak	2	3	SL	LA		13,3
		4		Biomedizinische Messverfahren			SeU	2	3	PL	K, M, R, H, T		40
13	Biomedizinische Messverfahren	4	5	Biomedizinische Messverfahren Prakt.			Prak	2	2	PL	K, M, R, H, T	2,4%	13,3
14	Thermodynamik und Strömungslehre	5	5	Thermodynamik		1,4	SeU	2	3	PL	K, M, R, H, T	1,9%	40
		5		Strömungslehre		1,4	SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
15	Messtechnik	3	5	Messsysteme und Anwendungen	1, 4	2	SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
16	Logistik, Materialwirtschaft und BWL	3	7	Logistik und Materialwirtschaft			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	3,4%	40
		3		Betriebswirtschaftslehre			SeU	2	2	PL	T, FS		40
17	Projektmanagement	3	5	Projektmanagement			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
18	Personalführung	4	5	Personalführung			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
19	Recht im Rettungswesen	7	5	Recht im Rettungswesen			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
20	Ergonomie und Arbeitssicherheit	4	5	Ergonomie und Arbeitssicherheit			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
21	Humanbiologie	4	8	Humanbiologie		6	SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	3,5%	40
		5		Humanbiologie Praktikum		6	Prak	2	3	SL	LA		13,3
22	Notfallmedizin und Qualitätsmanagement	3	7	Qualitätsmanagement f. Rettungswesen			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	3,4%	40
		4		Grundlagen der Notfallmedizin			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T		40
23	Crisis Resource Management und Einsatztaktik	5	7	Crisis Resource Management			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T	3,4%	40
		5		Crisis Resource Management Prakt.			Prak	2	3	SL	LA		13,3
		5		Einsatztaktik			SeU	2	2	PL	K, M, R, H, T		40
24	Rettungsdiensttechnik 1	4	6	Rettungsdiensttechnik 1			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,0%	40
25	Rettungsdiensttechnik 2	5	5	Rettungsdiensttechnik 2			SeU	2	3	PL	K, M, R, H, T	2,5%	40
		5		Rettungsdiensttechnik Prakt.			Prak	2	3	SL	LA		13,3
26	Kommunikations- und Datensysteme	5	5	Kommunikations- und Datensysteme			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
27	Praxissemester	6	30	Praxissemester			Prak	22	28	SL	LA	1,0%	10
		6		Praxissemester Kolloquium			KO	2	2	SL	LA		
28	Bautechnik	5	5	Bautechnik			SeU	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,4%	40
29	Energietechnik	7	3	Energietechnik			SeU	2	3	PL	K, M, R, H, T	1,4%	40
30	Wahlpflichtbereich (Module 1+2)	7	10	2 Wahlpflichtmodule Veranstaltungsplan od. Studienpr.			PG	8	10	PL	K, M, R, H, T	5,2%	13,3
31	Bachelor-Arbeit	7	12	Bachelor-Arbeit			B.th.	10	12	PL	Bac	20,0%	1
Summe			210					170	210			100%	

Die Prüfungsart wird vom Prüfer / der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung aus dem Katalog der zugelassenen Prüfungsarten festgelegt.

**Prüfungsart:**  
PL: Prüfungsleistung  
SL: Studienleistung

**Lehrveranstaltungsart:**  
SeU: Seminaristischer Unterricht  
Prak: Praktikum  
PG: Praxisgruppe / STP: Studienprojekt  
Ko: Kolloquium

**Prüfungsform:**  
K: Klausur  
M: Mündliche Prüfung  
LA: Laborabschluss  
T: Test

R: Referat  
H: Hausarbeit  
Ko: Kolloquium  
Bac: Bachelorarbeit

In der folgenden Tabelle sind mögliche Wahlpflichtveranstaltungen aufgeführt. Der hier aufgeführte Katalog kann entsprechend der Nachfrage und der verfügbaren Ressourcen der Fakultät Life Sciences semesterweise erweitert oder gekürzt werden. Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden semesterweise beschlossen und sind dem jeweils aktuellen Lehrveranstaltungsplan zu entnehmen.

**Anhang 2: Wahlpflichtmodule**

1	2	3	4	5	6	7	8	9a	9b	10	11	12
Nr	Modul	Semester	Credit Points	Lehrveranstaltung	Voraussetzung bestandene Module	Empfehlung Kenntnisse der	Lehrver- anstaltungsart	SWS	CP pro LVA	Prüfungsart	Prüfungsform	Abschluss- notenanteil
1	Auslandseinsätze (AuE)	7	5	Auslandseinsätze (AuE)			PG	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,6%
2	CBRN (chemische, biologische, radiologische und nukleare) Unfälle	7	5	CBRN (chemische, biologische, radiologische und nukleare) Unfälle			PG	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,6%
3	Desaster Management (DM)	7	5	Desaster Management (DM)			PG	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,6%
4	Hygiene, Infektiologie und Infektionsprävention	7	5	Hygiene, Infektiologie und Infektionsprävention			PG	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,6%
5	Krisenintervention	7	5	Krisenintervention			PG	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,6%
6	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	7	5	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit			PG	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,6%
7	Präklinische Notfalldiagnostik und -therapie	7	5	Präklinische Notfalldiagnostik und -therapie			PG	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,6%
8	Stressmanagement	7	5	Stressmanagement			PG	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,6%
9	Wasser- und Luftrettung	7	5	Wasser- und Luftrettung			PG	4	5	PL	K, M, R, H, T	2,6%
10	Studienprojekt	7	10	Studienprojekt			STP	8	10	PL	K, M, R, H, T	5,2%

Die Prüfungsart wird vom Prüfer / der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung aus dem Katalog der zugelassenen Prüfungsarten festgelegt.

<b>Prüfungsart:</b>	<b>Lehrveranstaltungsart:</b>	<b>Prüfungform:</b>	
PL: Prüfungsleistung	SeU: Seminaristischer Unterricht	K: Klausur	R: Referat
SL: Studienleistung	Prak: Praktikum	M: Mündliche Prüfung	H: Hausarbeit
	PG: Praxisgruppe/ STP: Studienprojekt	LA: Laborabschluss	Ko: Kolloquium
	Ko: Kolloquium	T: Test	Bac: Bachelorarbeit

# **Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

**vom 29. Januar 2015**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Januar 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 4 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), die vom Fakultätsrat am 04. Dezember 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad

### **2. Abschnitt: Gremien und Organe**

- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss

### **3. Abschnitt: Module, Credits und Lehrveranstaltungen**

- § 7 Module und Credits
- § 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

### **4. Abschnitt: Prüfungen**

- § 9 Prüfende
- § 10 Abschluss der Module
- § 11 Ablegung der Prüfungen
- § 12 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Bestehen der Masterprüfung und der Module
- § 15 Abschlussnote
- § 16 Wiederholung von Leistungs- und Studiennachweisen
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis
- § 18 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 19 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

### **5. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen**

- § 20 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades
- § 21 Prüfungsakten
- § 22 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 23 Widerspruch
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung

### **6. Abschnitt: Schlussvorschriften**

- § 25 Inkrafttreten

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand**

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

## **§ 2 Ziele des Studiengangs**

Der Master-Studiengang Soziale Arbeit ist ein konsekutiver Master-Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen über ein breites und integriertes Wissen sowie ein tieferes Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit verfügen. Sie haben ein kritisches Verständnis der Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit und sind in der Lage, ihre Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, fachlich und wissenschaftlich fundierte Problemlösungen zu entwickeln und diese argumentativ zu vertreten. Dies setzt auch die Bereitschaft zur Rezeption englisch-sprachiger Texte sowie internationaler Literatur voraus.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Studienbeginn ist jeweils das Sommersemester.

## **§ 4 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

## **2. Abschnitt Gremien und Organe**

### **§ 5 Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.
- (2) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater hält regelmäßig Sprechstunden ab.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des

Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 6 Abs.1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

### **3. Abschnitt: Module, Credits und Lehrveranstaltungen**

#### **§ 7 Module und Credits**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer oder mehreren Prüfungen abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden 30 Credits vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Der Master-Studiengang Soziale Arbeit umfasst 90 Credits.

(3) Der Master-Studiengang Soziale Arbeit besteht aus den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Modulen:

Abkürzungsverzeichnis:

H = Hausarbeit  
 K = Klausur  
 LN = Leistungsnachweis (benotet)  
 mP = mündliche Prüfung  
 SWS= Semesterwochenstunden

P = Präsentation  
 Pf = Portfolio  
 LV = Lehrveranstaltung  
 semU = seminaristischer Unterricht  
 SN = Studiennachweis (unbenotet)

Modul	Semes-ter	Lehrver-anstaltung s-art	Gruppengrö ße	SW S	Credit s	Prüfungsart und Prüfungsfor m	Teilnahm e-voraus- setzunge n
Modul 1: Wissenschaft der Sozialen Arbeit	1	semU	24	6	10	LN (K oder H)	Keine
Modul 2: Sozialmanagement	1	semU	24	4	10	LN (H oder mP)	Keine
		Übung	12	2			
Modul 3: Personenorientiertes Handeln in der Sozialen Arbeit	1	semU	24	6	10	LN (H)	Keine
Modul 4: Lebenslagenanalyse	2	semU	24	6	10	LN (H)	Keine
Modul 5: Konzeptionen und Projekte der Sozialen Arbeit	2	semU	24	6	10	LN (P)	Keine
Modul 6: Sozialraumorientiertes Handeln in der Sozialen Arbeit	2	semU	24	6	10	LN (H)	Keine
Modul 7: Evaluation	3	semU	24	4	5	SN (P)	Keine
Modul 8: Wahl- und Werkstattbereich	1-3	Übung	12	6	5	SN (Pf)	Keine
Modul 9: Masterabschlussmodul	3	-	1	-	20	LN (Masterthesis)	Bestehen von 6 Modulen der Module 1-8
<b>Gesamt</b>						<b>7 LN, 2 SN</b>	

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

## **§ 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen**

(1) Die Departmentleitung kann den Besuch einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Im Falle der Überbelegung einer Lehrveranstaltung hat die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent durch ein geeignetes Verfahren den Kreis der zugelassenen Studierenden zu ermitteln.

(2) Die Departmentleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

## **4. Abschnitt: Prüfungen**

### **§ 9 Prüfende**

(1) Professorinnen und Professoren dieser Hochschule sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Professorinnen und Professoren der Fakultät außerhalb ihres Fachgebiets sowie Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

### **§ 10 Abschluss der Module**

(1) Ein Modul wird mit einem benoteten Leistungsnachweis (LN) oder mit einem unbenoteten Studiennachweis (SN) abgeschlossen.

(2) Ein Leistungsnachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 12 bewertet und benotet.

(3) Ein Studiennachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Leistungs- und Studiennachweise können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen.

4. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

5. Präsentation  
Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.
6. Projektleistung  
Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.
7. Ausarbeitung  
Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposé oder der Erstellung eines Kompetenzprofils.
8. Portfolio  
Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.
9. Master-Thesis  
Die Master-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Master-Studiums. Mit der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein komplexes Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Kriterien, Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für einen Leistungs- oder Studiennachweis zulässig sind, trifft die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige(n) Prüfungsform(en).

## **§ 11 Ablegung der Prüfungen**

- (1) Alle Leistungs- und Studiennachweise werden studienbegleitend erbracht.
- (2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Master-Studiengang Soziale Arbeit oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.
- (4) Werden gemäß § 6 Abs. 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (5) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird der entsprechende Leistungs- oder Studiennachweis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise**

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Master-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen (LN) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen müssen spätestens bei Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters vorliegen. Die Benotung der Master-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

## **§ 13 Master-Thesis**

(1) Die Ausgabe der Master-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss von sechs Modulen der Module 1 bis 8 voraus.

(2) Die Master-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 9 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Master-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Master-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Master-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 12 Abs. 2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 9 Abs.1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

## **§ 14 Bestehen der Masterprüfung und der Module**

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 7 Abs.3 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die entsprechenden Leistungs- und Studiennachweise bestanden hat. Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Leistungsnachweise (LN) mindestens mit der Note ausreichend (4,0) benotet bzw. bei Studiennachweisen (SN) mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem

erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die oder der Studierende die dem Modul zugewiesenen Credits.

## **§ 15 Abschlussnote**

(1) Zur Ermittlung der Abschlussnote der Masterprüfung wird eine Gesamtnote aus den Modulnoten gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme des Masterabschlussmoduls, eine Teilnote gebildet, die zu 70 von Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis des Masterabschlussmoduls geht zu 30 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Module fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Abschlussnote der Masterprüfung lautet:

bis 1,50 sehr gut

über 1,50 bis 2,50 gut

über 2,50 bis 3,50 befriedigend

über 3,50 bis 4,00 ausreichend

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Es wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

## **§ 16 Wiederholung von Leistungs- und Studiennachweisen**

(1) Ein bestandener Leistungs- oder Studiennachweis kann nicht wiederholt werden.

(2) Jeder erstmals nicht bestandene Leistungs- oder Studiennachweis kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jeder Leistungs- oder Studiennachweis bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist der entsprechende Leistungs- oder Studiennachweis – und damit auch die Master-Prüfung – endgültig nicht bestanden.

(3) Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung eines Leistungs- oder Studiennachweises und ändert die oder der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Prüfungsgebiets angerechnet.

(5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Leistungs- und Studiennachweise des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 4 berücksichtigt.

## **§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis**

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 5 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss

unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.

(4) Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Master-Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(6) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Master-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Master-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 6 Abs. 11 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(9) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Abs. 7 oder Abs. 8 aus einem wichtigen Grund, oder konnte in den Fällen des Abs. 6 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Abs. 6 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 18 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

### **§ 19 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen**

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten, die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit und die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

## **5. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen**

### **§ 20 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein Transcript of Records erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlussdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Masterprüfung, spätestens nach einem Monat, der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Masterprüfung und ggf. die ECTS-Einstufungstabelle. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(3) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester, Zusatzmodule usw.)
8. ECTS-Einstufungstabelle

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Credits hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 21 Prüfungsakten**

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen,

der Master-Thesis sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Master-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Master-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Leistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

## **§ 22 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an inländischen oder ausländischen Hochschulen erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang des Departments Sozialen Arbeit zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung der Masterthesis ist ausgeschlossen.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind. Eine Anrechnung der Masterthesis und von mehr als die Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend“ (4,0) zugrunde gelegt.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder keiner Gleichwertigkeit von ausserhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen, ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen. Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

## **§ 23 Widerspruch**

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den

Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen bleibt unberührt.

### **§ 24 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

## **6. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 25 Inkrafttreten**

(1) Diese erste Änderung der Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Masterstudiengang Soziale Arbeit ab dem Sommersemester 2015 beginnen.

(2) Für Studierende, die den Masterstudiengang Soziale Arbeit vor dem Sommersemester 2015 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 08. September 2011 (HA 66/2011). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2019 ausgeschlossen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 29. Januar 2015

**Zugangs- und Auswahlordnung zum berufsbegleitenden  
Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management an der Fakultät Wirtschaft und  
Soziales, Department Public Management der Hochschule für Angewandte  
Wissenschaften Hamburg**

**vom 29. Januar 2015**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Januar 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 04. Dezember 2014 nach § 10 Absatz 1 HZG, § 91 Absatz 2 Nr. 2 HmbHG beschlossene Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum berufsbegleitenden Weiterbildungsmasterstudiengang Public Management.
- (2) Dieser Masterstudiengang richtet sich an die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fachrichtung Allgemeine Dienste mit einem Diplom- oder Bachelor-Abschluss und einer Tätigkeit in der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt mit dem Ziel, die Qualifizierung für Ämter in der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt zu erwerben.
- (3) Auf Tarifbeschäftigte ist diese Ordnung entsprechend anzuwenden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsberechtigt ist, wer neben den hochschulrechtlichen Voraussetzungen auch nach laufbahnrechtlichen Bestimmungen für die Aufnahme in den Studiengang in einem mehrstufigen Auswahlverfahren ausgewählt wurde.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Masterstudiengang Public Management erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Personalamt, unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management, in einem mehrstufigen Auswahlverfahren. Das mehrstufige Auswahlverfahren besteht aus einer hochschulrechtlichen Anerkennung (§ 4 dieser Ordnung) und den laufbahnrechtlichen Voraussetzung nach der Laufbahnverordnung (HmbLVO-AllgD) in der geltenden Fassung.

### **§ 4 Anerkennung von Credits aus der Berufspraxis**

- (1) Der Zugang zum Studium setzt hochschulrechtlich die Anerkennung von 45 Leistungspunkten (Credits) voraus. Den Studierenden können 45 Leistungspunkte (Credits) für die erworbenen Kompetenzen in der Berufspraxis, in studiengangsrelevanten Fort- und Weiterbildungen sowie ehrenamtlichen und sonstigen relevanten Tätigkeiten anerkannt werden.
- (2) Werden keine 45 Leistungspunkte (Credits) anerkannt, wird die Zulassung zum Studium abgelehnt.
- (3) Der Nachweis der anzuerkennenden Kompetenzen erfolgt durch ein von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichendes Portfolio.
- (4) Ein Schlichtungsausschuss wird eingerichtet, der bei Differenzen bezüglich der Anerkennung der Credits nach Absatz 1 eine Entscheidung mit Stimmenmehrheit trifft. Der Schlichtungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern; zwei Mitglieder werden vom Personalamt

entsandt und zwei vom Department Public Management. Aus dem Department werden die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses und das jeweilige Mitglied des Departments im Widerspruchsausschuss Mitglieder des Ausschusses.

- (5) Für den Fall der Nichteinigung im Schlichtungsausschuss wird die abschließende Entscheidung von der einzuberufenden Lenkungsgruppe getroffen. Auf die Kooperationsvereinbarung zwischen der HAW Hamburg und der Freien und Hansestadt Hamburg, Personalamt, wird Bezug genommen.

### **§ 5 Auswahlkommission**

Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung werden Auswahlkommissionen gebildet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Personalamtes, der Behörden und Ämter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Mitgliedern der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management, zusammensetzen.

### **§ 6 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Masterstudiengang Public Management beginnt in der Regel im zweijährigen Rhythmus zum Wintersemester.
- (2) Die Bewerbungsfrist ist abhängig von der in der Ausschreibung benannten Frist, die in den Stellenausschreibungen der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht wird.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 29. Januar 2015

**Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge  
Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Hamburg vom**

**19. Februar 2015**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 19. Februar 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 4 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), die vom Fakultätsrat am 04. Dezember 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Präambel**

Das grundständige Studium am Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat den Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Engineering (B.Eng.) in den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau zum Ziel.

Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig bei der Lösung von Aufgaben im Beruf einzusetzen. Darüber hinaus sollen die Studierenden im Rahmen ihres Studiums Verantwortungsbewusstsein für Gesellschaft und Umwelt entwickeln. Voraussetzungen hierfür sind vor allem die Fähigkeit zu innovativem Denken, die Transparenz der Entscheidungsfindung, die Empathie im täglichen Miteinander und die Bejahung des Leistungsprinzips.

Zum Erreichen der Studienziele werden zunächst naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen erlernt, um darauf aufbauend das für das angestrebte Berufsfeld notwendige Wissen und Können zu erlangen und zu vertiefen. Analyse, Auslegung und Konstruktion von Fahrzeugen und Flugzeugen stehen im Zentrum der Ausbildung. Dazu werden umfassende Kenntnisse in Berechnung, Simulation, Versuch und Design vermittelt.

Neben der inhaltlichen Gestaltung der einzelnen Lehrgebiete, die entsprechend den wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen laufend aktualisiert werden, tragen geeignete Lehrformen und Lehrmethoden zum Studienerfolg bei. Die Lehre erfolgt vorwiegend in seminaristischer Form und mit einem großen Anteil an praktischen Übungen. Die Lehrinhalte und die Projekt- und Entwurfsarbeiten orientieren sich an praxisnahen Problemstellungen aus dem Fahrzeug- und Flugzeugbau. Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums ist das industrielle Projekt, das in den einschlägigen Betrieben des Fahrzeug- und Flugzeugbaus durchgeführt wird und mit der Bachelorarbeit abschließt.

1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse	43
§ 1 Geltungsbereich (Zu § 1 APSO-INGI)	43
§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge (Zu § 2 APSO-INGI)	43
§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade (Zu § 3 APSO-INGI)	43
2. Abschnitt: Praktische Studienzeiten	43
§ 4 Vorpraxis und praxisbezogene Studienanteile (Zu § 6 APSO-INGI)	43
3. Abschnitt: Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungen	44
§ 5 Modularisierung des Lehrangebotes (Zu Abschnitt 3, § 8 APSO-INGI)	44
§ 6 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache (Zu § 10 der APSO-INGI)	55
4. Abschnitt: Prüfungswesen	55
§ 7 Praxisphase und Bachelorarbeit (Zu § 15 APSO-INGI)	55
§ 8 Ablegung der Prüfungen (Zu § 17 APSO-INGI)	56
§ 9 Bewertung und Benotung (Zu § 21 APSO-INGI)	56
§ 10 Anrechnung von außerhalb dieses Curriculums erbrachten Prüfungsleistungen (§ 24 APSO-INGI sowie Empfehlungen der Kulturministerkonferenz vom 18.09.2008)	57

5. Abschnitt: Zeugnis sowie Bachelorurkunde	57
§ 11 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad (§ 30 APSO-INGI)	57
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	57
§ 12 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen	57

## **1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse**

### **§ 1 Geltungsbereich (Zu § 1 APSO-INGI)**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau (PSO-F+F-B) ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ vom 21. Juni 2012 (Hochschulanzeiger 77) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge (Zu § 2 APSO-INGI)**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Das Studium gliedert sich in drei Studienjahre mit jeweils zwei Fachsemestern und endet mit einem Praxissemester bestehend aus dem industriellen Projekt und der in diesem Semester anzufertigenden Bachelorarbeit.

(2) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau stehen folgende Schwerpunkte zur Wahl:

Studienschwerpunkte des Studiengangs Fahrzeugbau:

1. Antrieb und Fahrwerk,
2. Karosserieentwicklung,
3. Nutz- und Sonderfahrzeuge.

Studienschwerpunkte des Studiengangs Flugzeugbau:

1. Entwurf und Leichtbau,
2. Kabine und Kabinensysteme.

### **§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade (Zu § 3 APSO-INGI)**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“. In die Bachelorurkunde und das Zeugnis werden der Studiengang und der Studienschwerpunkt aufgenommen.

## **2. Abschnitt: Praktische Studienzeiten**

### **§ 4 Vorpraxis und praxisbezogene Studienanteile (Zu § 6 APSO-INGI)**

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) erfolgreich abgeleistet werden. Sie wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. In der Vorpraxis sollen die Studierenden Erfahrungen mit Werkstoffen sammeln und ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennen lernen. Sie sollen sich einen Überblick über Betriebsmittel und Fertigungsverfahren verschaffen und Einblick in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Näheres regelt die Ausbildungsrichtlinie für das Grundpraktikum des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau ist ein von der Hochschule gelenktes industrielles Projekt bestehend aus Praxisphase und Bachelorarbeit von insgesamt 22 Wochen Dauer (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) im siebten Semester durchzuführen. Der Regelfall entspricht § 7 Absatz (3). § 7 Absatz (6) bleibt unberührt. Das industrielle Projekt hat zum Ziel, dass die Studierenden durch praktische Mitarbeit an Ingenieuraufgaben sich darin üben, die im Studium

erlernten erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Lösung von Problemen aus der beruflichen Praxis erfolgreich anzuwenden. Die Studierenden sollen Einblicke in technische, wissenschaftliche, organisatorische oder ökonomische Aspekte und Zusammenhänge in der Arbeitswelt erhalten. Das industrielle Projekt ist vorzugsweise im industriellen Berufsfeld des Fahrzeugbau- oder Flugzeugbauingenieurs durchzuführen und soll dabei grundsätzlich auf einen Aufgabenbereich beschränkt bleiben.

(3) Voraussetzungen für die Durchführung des industriellen Projekts sind

- die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres,
- der Abschluss der Studienarbeit nach § 5 Absatz (3) und
- der Erwerb von mindestens 150 CP der in § 5 für die Module festgelegten CP.

(4) Zwischen der Projektstelle und den Studierenden ist ein schriftlicher Vertrag über das industrielle Projekt abzuschließen. Vor Abschluss des Vertrages ist von dem oder der Departmentbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten für das industrielle Projekt festzustellen, ob die vorgesehenen Tätigkeiten den Ausbildungszielen des Absatzes (2) entsprechen und ob die Betreuung durch ein Mitglied der Professorenschaft des Departments sichergestellt ist.

(5) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis und des industriellen Projekts müssen die Studierenden gegenüber dem Departmentbeauftragten für das Grundpraktikum bzw. für das industrielle Projekt nachweisen. Die Beauftragten stellen die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis und des industriellen Projekts fest.

(6) Auswärtige Lehrveranstaltungen sind Bestandteil der Ausbildung. Eine Pflichtveranstaltung wird grundsätzlich im 3. Studienjahr durchgeführt. Die Dauer der Veranstaltung beträgt mindestens drei, höchstens zehn Tage.

### **3. Abschnitt: Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungen**

#### **§ 5 Modularisierung des Lehrangebotes (Zu Abschnitt 3, § 8 APSO-INGI)**

(1) Für die Studiengänge und alle Studienschwerpunkte gelten die allgemeinen Studienpläne gemäß Absatz (2), die insbesondere für jedes Modul den Umfang und die Lehrveranstaltungsart, sowie die Prüfungsform und die Prüfungsart festlegen. In den ersten zwei Studienjahren ist die zeitliche Reihenfolge der Module didaktisch begründet. Es wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Die Modulbeschreibungen sind im Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau in allgemein üblicher Weise bekannt zu geben. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

KuZ = Kurzzeichen

S = Semester

G = Gewichtung

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit Points, Leistungspunkte

Lehrveranstaltungsarten (LVA)

Ek = Exkursion

SeU = Seminaristischer Unterricht

KGP = Kleingruppenprojekt

KNPA = Konstruktions- und Planungsarbeit

Pi = Projekt

Prak = Laborpraktikum oder Laborübung

Üb = Übung

Prüfungsformen (PF)

FS = Fallstudie

H = Hausarbeit

KO = Kolloquium (auch Praxiskolloquium für Hauptpraktikum)

KN = Konstruktionsarbeit

LA = Laborabschluss

LN = Leistungsnachweis (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Test)  
 PJ = Projekt  
 ÜT = Übungstestat

Prüfungsarten (PA)

SL = Studienleistung (unbenotet)  
 PL = Prüfungsleistung (benotet)  
 PVL = Prüfungsvorleistung

(2) Für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau sind im ersten Studienjahr in jeder der nachstehend genannten Lehrveranstaltungen die aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen:

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
<b>Mathematik 1</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>9</b>
Mathematik 1	MA1	SeU	1	7	-	-	
		Üb		1	-	-	
<b>Statik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>0,75</b>	<b>7</b>
Statik	TM1	SeU	1	6	-	-	
<b>Werkstoffkunde</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>0,75</b>	<b>7</b>
Werkstoffkunde 1	WK1	SeU	1	1	-	-	
Werkstoffprüflabor	WPL	Prak	1	1	PVL	-	
Werkstoffkunde 2	WK2	SeU	2	4	-	-	
<b>Freihandzeichnen / Technisches Zeichnen</b>						<b>0,75</b>	<b>9</b>
Freihandzeichnen	FHZ	SeU	1	1	LN (PL)	0,25	3
		Üb		1	-	-	
Technisches Zeichnen	TZ	SeU	1	2	LN (PL)	0,5	6
		Üb		2	-	-	
<b>Grundlagen der darstellenden Geometrie / Einführung in CAD</b>						<b>0,75</b>	<b>8</b>
Grundlagen der darstellenden Geometrie 1a	DG1a	SeU	1	1	-	-	3
		Üb		1	ÜT (PVL)	-	
Grundlagen der darstellenden Geometrie 1b	DG1b	SeU	2	1	LN (PL)	0,5	3
		Üb		1	ÜT (PVL)	-	
Einführung in CAD	CAD	SeU	2	1	LN (PL)	0,25	2
		Üb		1	ÜT (PVL)	-	
<b>Mathematik 2</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>0,75</b>	<b>7</b>
Mathematik 2	MA2	SeU	2	5	-	-	
		Üb		1	-	-	
<b>Festigkeitslehre</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>0,75</b>	<b>8</b>
Festigkeitslehre	TM2	SeU	2	6	-	-	
<b>Datenverarbeitung</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>0,5</b>	<b>5</b>
Datenverarbeitung	DV	SeU	2	2	-	-	
		Prak		2	PVL	-	

(3) Nachstehend sind die Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau aufgeführt. Zudem sind die Wahlpflichtmodule nach Absatz (4) zu absolvieren.

#### a) Studiengang Fahrzeugbau

(i) Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
<b>Dynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>

Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
<b>Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
<b>Strömungslehre mit Labor</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Strömungslehre mit Labor	SLL	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Thermodynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Thermodynamik	TH	SeU	3	4	-	-	
<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			
<b>Schwingungslehre und Akustik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
<b>Integratives Projekt</b>					<b>FS (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
<b>Maschinenelemente in Antriebssträngen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Antriebssträngen	MIA	SeU	4	4	-	-	
<b>Grundlagen der Fahrwerktechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Fahrwerktechnik	FWG	SeU	4	4	-	-	
<b>Grundlagen der Messtechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Messtechnik	MTL	SeU	4	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Grundlagen der Verbrennungsmotoren</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Verbrennungsmotoren	VMG	SeU	4	4	-	-	
<b>Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
<b>Grundlagen der Regelungstechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Regelungstechnik	RTL	SeU	5	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Fahrzeuglabor</b>					<b>LA (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Fahrzeuglabor	FL	Prak	5	4	-	-	
<b>Antriebsstrang</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Antriebsstrang	AST	SeU	5	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
<b>Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)			5	4			
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	
<b>Auswärtige Lehrveranstaltung</b>					<b>SL</b>	<b>-</b>	<b>2</b>
Auswärtige	ALV	Ek	6	-	-	-	

Lehrveranstaltung							
<b>Studienarbeit</b>					<b>PJ (PL)</b>	<b>2,0</b>	<b>8</b>
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
<b>Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)			6	4			
<b>Praxisphase</b>	<b>PRX</b>		<b>7</b>	-	<b>SL</b>		<b>15</b>
<b>Bachelorarbeit</b>							<b>15</b>
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

Studierende des Studienschwerpunktes Antrieb und Fahrwerk wählen im fünften Studiensemester die Vertiefungsrichtung Antrieb oder Fahrwerk aus. Mit dieser Wahl legen sie auch das zugehörige Pflichtmodul nach Absatz 3 a (i) im sechsten Semester fest.

Vertiefungsrichtung Antrieb

Modul	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Lehrveranstaltung							
<b>Verfahren der Verbrennungsmotoren</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Verfahren der Verbrennungsmotoren	VMV	SeU	5	4	-	-	
<b>Verbrennungsmotorenlabor</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Labor Verbrennungsmotoren	VML	SeU	6	2	-	-	
		Prak		2	LA (PVL)		

Vertiefungsrichtung Fahrwerk

Modul	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Lehrveranstaltung							
<b>Fahrwerk/Fahrverhalten</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Fahrwerk/Fahrverhalten	FWF	SeU	5	4	-	-	
<b>Fahrwerksauslegung/-kinematik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Fahrwerksauslegung/-kinematik	FWK	SeU	6	3	-	-	
		Prak		1	-		

(ii) Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung

Modul	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Lehrveranstaltung							
<b>Dynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
<b>Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
<b>Strömungslehre mit Labor</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>

Strömungslehre mit Labor	SLL	SeU Prak	3	3 1	- LA (PVL)	- -	
<b>Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	SeU	3	4	-	-	
<b>Vertiefung Darstellende Geometrie</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Vertiefung Darstellende Geometrie	DG2	SeU KGP	3	2 2	ÜT (SL) -	- -	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			
<b>Schwingungslehre und Akustik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
<b>Integratives Projekt</b>					<b>FS (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
<b>Baugruppen der Fahrwerktechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Baugruppen der Fahrwerktechnik	FWB	SeU	4	4	-	-	
<b>Einführung in die Karosseriekonstruktion</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Einführung in die Karosseriekonstruktion	KK1	SeU Üb	4	2 2	- -	- -	
<b>Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion	NK1	SeU	4	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			4	4			
<b>Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
<b>Finite Elemente Methode</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Finite Elemente Methode	FEM	SeU Üb	5	2 2	- -	- -	
<b>Festigkeit im Leichtbau</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Festigkeit im Leichtbau	FIL	SeU	5	4	-	-	
<b>Prismatische und werkzeuggerechte Schalenbereiche</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Prismatische und werkzeuggerechte Schalenbereiche	KK2	SeU Üb	5	2 2	- ÜT (PVL)	- -	
<b>CAD in der Karosseriekonstruktion</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
CAD in der Karosseriekonstruktion	CADK	SeU Üb	5	2 2	- ÜT (PVL)	- -	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	
<b>Auswärtige Lehrveranstaltung</b>					<b>SL</b>	<b>-</b>	<b>2</b>
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-		-	
<b>Studienarbeit</b>					<b>PJ (PL)</b>	<b>2,0</b>	<b>8</b>

Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
<b>Strukturkonstruktion</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Strukturkonstruktion	STK	SeU	6	4	-	-	
<b>Einführung in die Konstruktion von Baugruppen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Einführung in die Konstruktion von Baugruppen	KK3	SeU	6	2	-	-	
		Üb		2	ÜT (PVL)	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
<b>Praxisphase</b>	<b>PRX</b>		<b>7</b>	<b>-</b>	<b>SL</b>		<b>15</b>
<b>Bachelorarbeit</b>							<b>15</b>
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

(iii) Studienschwerpunkt Nutz- und Sonderfahrzeuge

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
<b>Dynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
<b>Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
<b>Thermodynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Thermodynamik	TH	SeU	3	4	-	-	
<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Antriebsstrang</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Antriebsstrang	AST	SeU	3	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			
<b>Schwingungslehre und Akustik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
<b>Integratives Projekt</b>					<b>FS (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
<b>Maschinenelemente in Antriebssträngen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Antriebssträngen	MIA	SeU	4	4	-	-	
<b>Einführung in die Karosseriekonstruktion</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Einführung in die Karosseriekonstruktion	KK1	SeU	4	2	-	-	
		Üb		2	ÜT (PVL)	-	
<b>Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion	NK1	SeU	4	4	-	-	
<b>Grundlagen der Schienenfahrzeuge</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Schienenfahrzeuge	SF1	SeU	4/5	4			
<b>Nutzfahrzeuge für den Personenverkehr</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Nutzfahrzeuge für den	NPV	SeU	4/5	4	-	-	

Personenverkehr							
<b>Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
<b>Grundlagen der Fahrwerktechnik</b>						<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>
Grundlagen der Fahrwerktechnik	FWG	SeU	5	4	-	-	
<b>Vertiefung Schienenfahrzeuge</b>						<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>
Vertiefung Schienenfahrzeuge	SF2	SeU	5/6	4	-	-	
<b>Vertiefung Nutzfahrzeugkonstruktion</b>						<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>
Vertiefung Nutzfahrzeugkonstruktion	NK2	SeU	5/6	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>						<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	
<b>Auswärtige Lehrveranstaltung</b>						<b>SL</b>	<b>-</b>
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-		-	
<b>Studienarbeit</b>						<b>PJ (PL)</b>	<b>2,0</b>
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
<b>Fahrzeuglabor</b>						<b>LA (PL)</b>	<b>1,0</b>
Fahrzeuglabor	FL	Prak	6	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
<b>Praxisphase</b>	<b>PRX</b>		<b>7</b>	-	<b>SL</b>		<b>15</b>
<b>Bachelorarbeit</b>							<b>15</b>
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

## (b) Studiengang Flugzeugbau

(i) Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
<b>Dynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
<b>Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
<b>Strömungslehre mit Labor</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Strömungslehre mit Labor	SLL	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Thermodynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Thermodynamik	TH	SeU	3	4	-	-	
<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der	GET	SeU	3	3	-	-	

Elektrotechnik		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			
<b>Schwingungslehre und Akustik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
<b>Integratives Projekt</b>					<b>FS (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
<b>Finite Elemente Methode</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	4	2	-	-	
		Üb		2	-	-	
<b>Festigkeit im Leichtbau</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Festigkeit im Leichtbau	FIL	SeU	4	4	-	-	
<b>Aerodynamik mit Labor 1</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Aerodynamik mit Labor 1	AML1	SeU	4	3	-	-	
		Prak		1	PVL	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			4	4			
<b>Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
<b>Aerodynamik mit Labor 2</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Aerodynamik mit Labor 2	AML2	SeU	5	3	-	-	
		Prak		1	PVL	-	
<b>Strukturkonstruktion 1</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Strukturkonstruktion 1	SKO1	SeU	5	4	-	-	
<b>Flugmechanik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Flugmechanik	FM	SeU	5	4	-	-	
<b>Labor im Flugzeugbau</b>					<b>LA (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Labor im Flugzeugbau	LFB	Prak	5	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	
<b>Auswärtige Lehrveranstaltung</b>					<b>SL</b>	<b>-</b>	<b>2</b>
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-	-	-	
<b>Studienarbeit</b>					<b>PJ (PL)</b>	<b>2,0</b>	<b>8</b>
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
<b>Strukturkonstruktion 2</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Strukturkonstruktion 2	SKO2	SeU	6	4	-	-	
<b>Flugzeugentwurf</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Flugzeugentwurf	FE	SeU	6	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
<b>Praxisphase</b>	<b>PRX</b>		<b>7</b>	<b>-</b>	<b>SL</b>		<b>15</b>
<b>Bachelorarbeit</b>							<b>15</b>
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

## (ii) Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>S</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>G</b>	<b>CP</b>
<b>Dynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
<b>Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
<b>Strömungslehre mit Labor</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Strömungslehre mit Labor	SLL	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Thermodynamik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Thermodynamik	TH	SeU	3	4	-	-	
<b>Grundlagen der Elektrotechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			
<b>Schwingungslehre und Akustik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
<b>Integratives Projekt</b>					<b>FS (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
<b>Grundlagen der Messtechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Messtechnik	MTL	SeU	4	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Architektur der Kabine</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Architektur der Kabine	AKA	SeU	4	4	-	-	
<b>Flugzeugprojekt</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Flugzeugprojekt	FPR	SeU	4	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			4	4			
<b>Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
<b>Grundlagen der Regelungstechnik</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Grundlagen der Regelungstechnik	RTL	SeU	5	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
<b>Mechanische Kabinensysteme</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Mechanische Kabinensysteme	MKS	SeU	5	4	-	-	
<b>Elektrische Kabinensysteme</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Elektrische Kabinensysteme	EKS	SeU	5	4	-	-	
<b>Faserverbund- und Sandwichstrukturen</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Faserverbund- und Sandwichstrukturen	FUS	SeU	5	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			

<b>Betriebswirtschaftslehre</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	
<b>Auswärtige Lehrveranstaltung</b>					<b>SL</b>	<b>-</b>	<b>2</b>
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-	-	-	
<b>Studienarbeit</b>					<b>PJ (PL)</b>	<b>2,0</b>	<b>8</b>
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
<b>Kabinenmodule und -monumente</b>					<b>LN (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Kabinenmodule und -monumente	KMO	SeU	6	4	-	-	
<b>Labor Kabine und Kabinensysteme</b>					<b>LA (PL)</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>
Labor Kabine und Kabinensysteme	LKK	Prak	6	4	-	-	
<b>Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)</b>						<b>1,0</b>	<b>5</b>
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
<b>Praxisphase</b>	<b>PRX</b>		<b>7</b>	<b>-</b>	<b>SL</b>		<b>15</b>
<b>Bachelorarbeit</b>							<b>15</b>
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

(4) In jedem Studienschwerpunkt sind aus den nachstehenden Modulen (Wahlpflichtmodulen) in vier Modulen Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen. Die notwendigen Voraussetzungen sind im Modulhandbuch geregelt. Die Wahl kann studiengangs- und studienschwerpunktunabhängig getroffen werden. Für die Studienschwerpunkte werden folgende Module empfohlen:

Wahlpflichtmodul	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk mit der Vertiefungsrichtung Antrieb</b>							
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
Strömungsmaschinen	SM	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5
Verbrennungsmotoren Konstruktion	VMK	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk mit der Vertiefungsrichtung Fahrwerk</b>							
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
Entwurf mechatronischer Systeme in der Fahrwerktechnik	FWM	SeU	6	2	LN (PL)	1,0	5
		Prak		2	PVL		
Faserverbundtechnologie	FVT	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung</b>							
Qualitätsmanagement	QM	SeU	3	3,5	LN (PL)	1,0	5
		Prak		0,5	PVL		
Strak	STR	SeU	4	4	LN (PL)	1,0	5
Fahrzeugdesign	FZD	SeU	5	4	LN (PL)	1,0	5
Passive Sicherheit mit	PSI	SeU	6	2	LN (PL)	1,0	5

Labor		Prak		2	LA (SL)		
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Nutz- und Sonderfahrzeuge</b>							
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
Messtechnik mit Labor	MTL	SeU	5	3	LN (PL)	1,0	5
		Prak		1	LA (PVL)		
Regelungstechnik mit Labor	RTL	SeU	6	3	LN (PL)	1,0	5
		Prak		1	LA (PVL)		
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau im Standardprofil</b>							
Fertigungstechnik für Flugzeugbauer	FTF	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Flugzeugtriebwerke	FTW	SeU	4	4	LN (PL)	1,0	5
Flugzeugsysteme	FS	SeU	5	4	LN (PL)	1,0	5
Faserverbundtechnologie	FVT	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau im Konstruktionsprofil</b>							
Fertigungstechnik für Flugzeugbauer	FTF	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Maschinenelemente in Antriebssträngen	MIA	SeU	4	4	LN (PL)	1,0	5
Flugzeugsysteme	FS	SeU	5	4	LN (PL)	1,0	5
CAD im Flugzeugbau	CADF	SeU	6	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	ÜT (PVL)		
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme in der Vertiefungsrichtung Kabine</b>							
Ergonomie und Design	EUD	SeU	3	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
Labor im Flugzeugprojekt	LFP	Prak	4	4	LA (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
CAD im Flugzeugbau	CADF	SeU	6	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	ÜT (PVL)		
<b>Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme in der Vertiefungsrichtung Kabinensysteme</b>							
Ergonomie und Design	EUD	SeU	3	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
Labor im Flugzeugprojekt	LFP	Prak	4	4	LA (PL)	1,0	5
Flugzeugsysteme	FS	SeU	5	4	LN (PL)	1,0	5
Fertigungstechnik für Flugzeugbauer	FTF	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5

(5) Die Studierenden müssen Prüfungsleistungen in mindestens vier Wahlpflichtmodulen erbringen. Hierbei sind mehrere Wahlkombinationen möglich:

- Die Studierenden erbringen Prüfungsleistungen in den für ihren Schwerpunkt empfohlenen vier Wahlpflichtmodulen.

- Die Studierenden erbringen Prüfungsleistungen in zwei von vier der für ihren Schwerpunkt empfohlenen Wahlpflichtmodulen sowie Prüfungsleistungen in bis zu vier anderen, fachlich sinnvollen Wahlpflichtmodulen aus dem Bachelor-Angebot der HAW oder einer anderen Hochschule.

(6) Eine Kombination der beiden Alternativen ist möglich, es sind jedoch folgende Regeln zu beachten:

- Die erbrachte Prüfungsleistung eines Wahlpflichtmoduls wird im Rahmen der Gesamtnotenberechnung berücksichtigt, wenn das Wahlpflichtmodul mindestens 5 CP erbringt, andere Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer berücksichtigt werden, siehe Punkt (11)
- Mit allen Wahlpflichtmodulen können maximal zwanzig CP erbracht werden. Überschüssige CP werden gekürzt. Die Gewichtung beträgt für Wahlpflichtmodule immer 1,0.
- Es sind Prüfungsleistungen in mindestens vier und maximal sechs Wahlpflichtmodulen zu erbringen, darunter müssen sich mindestens zwei der in jeweiligem Schwerpunkt empfohlenen Module befinden.
- Entscheidet sich der/die Studierende für ein Wahlpflichtmodul, der nicht zu den für den jeweiligen Schwerpunkt empfohlenen Wahlpflichtfächern gehört, ist die Anrechnung der darin zu erbringenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss des Departments F+F zu Beginn der Lehrveranstaltung zu beantragen. Die Teilnahmemöglichkeit am gewählten Wahlpflichtmodul sowie der dazugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen hat der/die Studierende selbstständig mit den jeweiligen Lehrenden zu klären. Bei Wahlpflichtangeboten außerhalb des Departments F+F sind die jeweiligen An- und Abmeldezeiten unbedingt zu beachten.
- Wenn in mehr als vier Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen erbracht wurden, hat die/der Studierende spätestens mit Beantragung des Zeugnisses vier Wahlpflichtmodule, darunter mindestens zwei für den Schwerpunkt empfohlene, zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 10 Absatz (3) eingehen. Die restlichen Wahlpflichtmodule können auf Antrag als Zusatzmodule gem. § 21 Absatz 16 (APSO-INGI) im Zeugnis und im Diploma Supplement aufgenommen werden, dabei werden sie nicht in die Gesamtnotenbildung einbezogen (§ 8 Absatz (5) der APSO-INGI).

#### **§ 6 Lehrveranstaltungs-sprache (Zu § 10 der APSO-INGI)**

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des dritten bis sechsten Semesters können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben.

### **4. Abschnitt: Prüfungswesen**

#### **§ 7 Praxisphase und Bachelorarbeit (Zu § 15 APSO-INGI)**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine konstruktive oder theoretische und/oder experimentelle Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung und abschließendem hochschulöffentlichem Vortrag mit Kolloquium. Die Form der schriftlichen Ausarbeitung wird durch die vom Department herausgegebenen Richtlinien geregelt, deren Einhaltung ist Pflicht.

(2) Die Benotung des Kolloquiums nach §15 Absatz (7) APSO-INGI bezieht jede/jeder Prüfende mit der gleichen Gewichtung in die Benotung der Bachelorarbeit ein.

(3) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen des industriellen Projekts gemäß § 4 Absatz (2) und Absatz (3) bearbeitet und spätestens mit Ablauf der 10. Woche des industriellen Projekts auf einen Antrag seitens der/des Studierenden über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP und für das anschließende Kolloquium 3 CP vergeben.

(6) Entscheiden sich die Studierenden, die Praxisphase und die Bachelorarbeit in mehreren Einrichtungen oder Betrieben durchzuführen, kann dieses in Praxisphase (15 CP) und Bachelorarbeit mit Kolloquium (15 CP) getrennt werden. Die Trennung ist bei dem jeweiligen Praktikumsbeauftragten für das industrielle Projekt zu beantragen. In diesem Fall beträgt die getrennt von der Bachelorarbeit ablaufende Praxisphase zwei Monate (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten), die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit bleibt unverändert.

## **§ 8 Ablegen der Prüfungen (Zu § 17 APSO-INGI)**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn

- alle Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen des ersten Studienjahres nach § 5 Absatz (2) erfolgreich erbracht worden sind und
- die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis nach § 6 Absatz (1) der APSO-INGI vorliegt.

Ausgenommen sind die Wahlpflichtfächer des dritten Studienjahres, jedoch obliegt es den Studierenden selbst, die Teilnahmevoraussetzungen mit der/dem Lehrenden abzuklären.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres auch dann erbracht werden, wenn die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres gemäß Absatz (1) noch nicht vorliegt, wobei mindestens 50 erbrachte CP gemäß § 5 Absatz (2) nachzuweisen sind. Über den Antrag entscheidet die Studienfachberaterin/der Studienfachberater gemäß § 17 Absatz (4) APSO-INGI.

## **§ 9 Bewertung und Benotung (Zu § 21 APSO-INGI)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und Module erfolgt nach § 21 APSO-INGI.

(2) Setzt sich die Prüfung einer Lehrveranstaltung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, legt die/der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Gewichtung der Teilprüfungsnoten fest.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird zunächst aus den Modulnoten der studienbegleitenden Prüfungen (§ 5) eine Teilnote errechnet. Die Teilnote ergibt sich aus der Summe der gewichteten Einzelnoten geteilt durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. Die Gesamtnote ergibt sich zu 90 von Hundert aus der Teilnote nach den Absätzen (1) bis (3) und zu 10 von Hundert aus der Note der Bachelorarbeit. Sie lautet:

bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend

(4) Gemäß § 21 Absatz (4) APSO-INGI kann die oder der betroffene Studierende beantragen, dass die Prüfung von einer zweiten Gutachterin bzw. von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der vom Prüfungsausschuss aus dem Kreise der nach § 13 Absatz (1) der APSO-INGI bestellten Prüfenden zu bestimmen ist, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung, die ausschließlich in schriftlicher Form erbracht wird, mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Der Antrag auf die Prüfung vom zweiten Gutachter muss spätestens einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters erfolgen. Diese Frist ist ebenfalls einzuhalten, wenn eine mündliche Überprüfung gemäß § 23 Absatz (5) der APSO-INGI beantragt wird.

(5) Durchschnittsnoten einer Bachelorprüfung sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit zwei Dezimalstellen bei der Berechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(6) Bei der Notenbildung der Bachelorarbeit wird die Regelung der APSO-INGI, § 21 Absätze (8) und (9) angewendet.

## **§ 10 Anrechnung von außerhalb dieses Curriculums erbrachten Prüfungsleistungen (§ 24 APSO-INGI sowie Empfehlungen der Kulturministerkonferenz vom 18.09.2008)**

(1) Ergänzend zu § 24 Absätzen (1) und (2) der APSO-INGI erfolgt bei Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule und einer tertiären Bildungseinrichtung die Anrechnung von den in der Kooperationseinrichtung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen nach dem in der Kooperation vereinbarten Schema. (Siehe Beschlüsse KMK 2.1.2, vom 18.09.2008)

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Studienaufnahme außerhalb des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau an einer anderen tertiären Bildungseinrichtung erworben wurden können beim Vorliegen der Gleichwertigkeit entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen ersetzen. Die Bachelorarbeit ist von dieser Regelung ausgenommen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Diese Regelung betrifft auch die einschlägigen studiennahen Schlüsselkompetenzen, die an Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden (zwecks Verbesserung der Durchlässigkeit, siehe KMK Empfehlungen vom 18.09.2008, Absatz 2.1.1.) Der § 8 Absatz (1) dieser Prüfungs- und Studienordnung wird dabei nicht angewendet.

(3) Etwaige berufspraktische Tätigkeiten aus dem im Studium angestrebten beruflichen Umfeld, wie z. B. freiwillige Praktika oder Werkstudententätigkeiten, die Studierende nach Abschluss des ersten Studienjahres sowie der Vorpraxis erbringen, können zum praktischen Teil des industriellen Projekts angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Praktikumsbeauftragte für das industrielle Projekt auf einen Antrag.

## **5. Abschnitt: Zeugnis sowie Bachelorurkunde**

### **§ 11 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad (§ 30 APSO-INGI)**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsvorleistungen, sowie die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau berechtigende Zeugnis,
- die Immatrikulation im Studiengang Fahrzeugbau oder Flugzeugbau und
- das Bestehen der Bachelorprüfung nach Absatz (2).
- eine Erklärung nach § 15 Absatz (6) APSO-INGI

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 12 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2015/2016 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium in den Bachelorstudiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau aufgenommen haben und aufnehmen werden.

(2) Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 16. März 2010 (Hochschulanzeiger 49/ 2010 S. 38) tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen der Ordnungen nach Absatz 2 werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

(4) Studierende, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau nach der in Absatz 2 genannten Ordnung vor dem Wintersemester 2015/2016 begonnen haben, können auf Antrag die Bachelorprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 2019 nach jener Ordnung ablegen.

(5) Der Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangsstudienpläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die

festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 19. Februar 2015

# **Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**vom 19. Februar 2015**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 19. Februar 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 4 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), die vom Fakultätsrat am 04. Dezember 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse**

### **§ 1 Geltungsbereich (Zu § 1 APSO-INGI)**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau (PSO-Fh-F-M) ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI) " vom 21. Juni 2012 (Amtl. Anz. 77/2012, S. 23) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Masterstudiengänge (Zu § 2 APSO-INGI)**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Jahre. Das Studium gliedert sich in zwei Fachsemester und endet mit der im dritten Semester anzufertigenden Masterarbeit.

(2) Bei den Studiengängen handelt es sich um konsekutive Masterstudiengänge zu den Bachelorstudiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau.

(3) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau werden folgende Studienschwerpunkte angeboten, wobei die Studierenden nicht verpflichtet sind, einen Studienschwerpunkt auszuwählen:

Studienschwerpunkte des Studiengangs Fahrzeugbau

1. Antrieb und Fahrwerk
2. Karosserieentwicklung

Studienschwerpunkte des Studiengangs Flugzeugbau

1. Entwurf und Leichtbau
2. Kabine und Kabinensysteme

### **§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade (Zu § 3 APSO-INGI)**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Mastergrad „Master of Science (M.Sc.)“.

(2) In der Masterurkunde und im Masterzeugnis wird der Studiengang benannt. Zusätzlich wird der Studienschwerpunkt benannt, wenn mindestens drei Wahlpflichtmodule gemäß § 4 Absatz (4) aus demselben Studienschwerpunkt erfolgreich abgeschlossen wurden und diese drei Wahlpflichtmodule gemäß § 4 Absatz (8) in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.

### **§ 4 Module (Zu § 8 APSO-INGI)**

(1) Für die Studiengänge und alle Studienschwerpunkte gelten die allgemeinen Studienpläne gemäß Absatz (2) bis (4), die insbesondere für jedes Modul Umfang und Veranstaltungsart festlegen. Die Modulbeschreibungen sind im Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau in elektronischer Form bekannt zu geben. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

KuZ = Kurzzeichen  
 S = Semester  
 SWS = Semesterwochenstunden  
 CP = Credit Points, Leistungspunkte

Lehrveranstaltungsarten (LVA)

AkL = Aktivierende Lernform  
 SeU = Seminaristischer Unterricht  
 Pi = Projekt  
 Prak = Laborpraktikum oder Laborübung  
 Üb = Übung

Prüfungsformen (PF)

LN = Leistungsnachweis (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Test)  
 PJ = Projekt

Prüfungsarten (PA)

SL = Studienleistung (unbenotet)  
 PL = Prüfungsleistung (benotet)

(2) Für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau sind in jedem der nachstehend genannten Module (Pflichtmodule) die aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen.

<b>Pflichtmodule</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Management in der Produktentwicklung	MIP	SeU	4	LN (PL)	6
Systems-Engineering	SYE	SeU	4	LN (PL)	6
Projekt im Master	PRM	Pi	-	PJ (PL)	6

(3) Aus den dargestellten übergreifenden Wahlpflichtmodulen sind durch Prüfungs- und Studienleistungen mindestens 12 CP zu erbringen:

<b>Übergreifende Wahlpflichtmodule für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Akustik	AKU	SeU	4	LN (PL)	6
Fertigungstechnologie der Faserverbundwerkstoffe	FFV	SeU	4	LN (PL)	6
Klimatisierung	KLI	SeU	4	LN (PL)	6
Berechnung von Faserverbundwerkstoffen	BFV	SeU	4	LN (PL)	6
Mehrkörper- und Strukturmechanik im Fahrzeug- und Flugzeugbau	DYN	SeU	4	LN (PL)	6
Computational Fluid Dynamics	CFD	SeU	4	LN (PL)	6
Strukturoptimierung	STO	SeU	4	LN (PL)	6

<b>Übergreifende Wahlpflichtmodule für den Studiengang Fahrzeugbau</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Betriebsfestigkeit im Fahrzeugbau	BFA	SeU	4	LN (PL)	6
Fahrzeugaerodynamik	FAD	SeU	4	LN (PL)	6

<b>Übergreifende Wahlpflichtmodule für den Studiengang Flugzeugbau</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Betriebsfestigkeit im Flugzeugbau	BFL	SeU	4	LN (PL)	6
Hubschraubaerodynamik	HAD	SeU	4	LN (PL)	6

(4) Aus den unten dargestellten, im jeweiligen Schwerpunkt empfohlenen Wahlpflichtmodulen der jeweiligen Schwerpunkte sind durch Prüfungs- und Studienleistungen mindestens 12 CP zu erbringen.

<b>Wahlpflichtmodule für den Studiengang Fahrzeugbau, Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Aktive Systeme in der Fahrwerktechnik	ASF	SeU	4	LN (PL)	6
Alternative Antriebe und Kraftstoffe	AAK	SeU	4	LN (PL)	6
Motormanagement und Applikation	MOA	SeU	4	LN (PL)	6
Simulation in der Fahrwerktechnik	SIF	SeU	2	LN (PL)	6
		Üb	2	PVL	
Statistische Versuchsplanung und Simulation	SVS	SeU	4	LN (PL)	6
Versuchstechnik im Fahrwerk mit Labor	VFL	SeU	2	LN (PL)	6
		Prak	2	-	

<b>Wahlpflichtmodule für den Studiengang Fahrzeugbau, Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Aktuelle Systeme und Komponenten	ASK	AkL	4	LN (PL)	6
Karosseriekonzepte und Fahrzeuginterieur	KFI	SeU	4	LN (PL)	6
Konstruktion von Baugruppen der Karosserie mit verteilten Aufgabenstellungen	KOB	AkL	4	LN (PL)	6
Package und Ergonomie	PER	SeU	4	LN (PL)	6
Simulationsbasierte Karosserieentwicklung	SIK	SeU	4	LN (PL)	6
Strak Vertiefung	STV	SeU	4	LN (PL)	6

<b>Wahlpflichtmodule für den Studiengang Flugzeugbau, Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Aeroelastik	AEL	SeU	4	LN (PL)	6
Entwurf und Dimensionierung von Faserverbundstrukturen	EFV	SeU	4	LN (PL)	6
Flugmechanik 2	FM2	SeU	4	LN (PL)	6
Flugzeugtriebwerke 2	FT2	SeU	4	LN (PL)	6
Höhere Festigkeitslehre im Leichtbau	HFL	SeU	4	LN (PL)	6
Versuchstechniken im Flugzeugbau	VFB	SeU	2	LN (PL)	6
		Prak	2	-	

<b>Wahlpflichtmodule für den Studiengang Flugzeugbau, Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme</b>	<b>KuZ</b>	<b>LVA</b>	<b>SWS</b>	<b>PF (PA)</b>	<b>CP</b>
Bauweisen, Human Factors und Aeromedizin	BHA	SeU	4	LN (PL)	6
Entwurf und Dimensionierung von Sandwichstrukturen	ESW	SeU	4	LN (PL)	6
Maintenance, Upgrade und Retrofit	MAR	SeU	4	LN (PL)	6
Vertiefung elektrische Kabinensysteme	VEK	SeU	4	LN (PL)	6
Vertiefung mechanische Kabinensysteme	VMK	SeU	4	LN (PL)	6
Vertiefung Systemintegration und Versuch	VSV	SeU	4	LN (PL)	6

(5) In jedem Semester sollen den Studierenden mindestens drei Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule des jeweiligen Schwerpunkts angeboten werden.

(6) Mit sämtlichen Wahlpflichtmodulen sind 42 CP zu erbringen, mehr CP können nicht erbracht werden.

(7) Erbringt die/der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als sieben Wahlpflichtmodulen, so sind mit der Beantragung des Zeugnisses sieben Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 7 Absatz (4) eingehen.

(8) Insgesamt können in maximal zehn Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen erbracht werden.

(9) Die/der Studierende kann auf schriftlichen Antrag ein oder zwei fachlich sinnvolle Module aus Masterstudiengängen der HAW Hamburg oder einer anderen Hochschule als Wahlmodule bestimmen, sofern diese mindestens je sechs Kreditpunkte aufweisen. Diese Module ersetzen dann ein oder zwei nach Absatz (3) bzw. (4) vorgesehene Wahlpflichtmodule. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss und das betroffene Department bzw. der Fachbereich des anderen Masterstudienganges. § 23 Absatz (4) und § 24 Absatz (1) APSO-INGI sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

## **§ 5 Lehrveranstaltungssprache (Zu § 10 Absatz 4 der APSO-INGI)**

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben.

## **2. Abschnitt: Prüfungswesen**

### **§ 6 Masterarbeit (Zu § 16 APSO-INGI)**

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftlich anspruchsvolles, komplexes Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Masterarbeit ist eine theoretische, konstruktive und/oder experimentelle Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung einschließlich einer Posterpräsentation sowie abschließendem hochschulöffentlichem Vortrag mit Kolloquium. Die Form der schriftlichen Ausarbeitung einschließlich der Posterpräsentation wird durch die vom Department herausgegebenen Richtlinien geregelt.

(3) Die Masterarbeit wird über das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Ausgabe kann erfolgen, wenn alle bis auf zwei Modulprüfungen erfolgreich abgelegt und mindestens 48 CP erbracht worden sind. Dabei dürfen maximal 30 CP über Wahlpflichtmodule erbracht worden sein.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Für die Masterarbeit werden 24 CP und für das anschließende Kolloquium 6 CP vergeben.

(6) Die Benotung des Kolloquiums nach § 15 Absatz (7) APSO-INGI bezieht jede/jeder Prüfende in die Benotung der Masterarbeit ein. Die Benotung erfolgt nach dem Schema, wie in der APSO-INGI § 21, Absätze (2), (8) und (9) vorgestellt.

### **§ 7 Bewertung und Benotung (Zu § 21 APSO-INGI)**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind Noten nach § 21 Absatz (2) APSO-INGI zu verwenden.

(2) Tragen in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zur Modulnote bei, legt die/der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Gewichtung der Teilprüfungsnoten fest (zu § 21 APSO-INGI Absatz (4)).

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung wird zunächst aus den Modulnoten der studienbegleitenden Prüfungen (§ 4) eine Teilnote errechnet. Die Teilnote ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten. Die Gesamtnote ergibt sich zu 70 von Hundert aus der Teilnote nach dem Absatz (1) und zu 30 von Hundert aus der Note der Masterarbeit. Die Gesamtnote lautet, wie in § 21 der APSO-INGI Absatz (12) angegeben.

### **3. Abschnitt: Masterzeugnis sowie Masterurkunde**

#### **§ 8 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad (Zu § 30 APSO-INGI)**

Das Masterzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das zum Besuch der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigende Zeugnis,
- die Immatrikulation im Masterstudiengang Fahrzeugbau oder Flugzeugbau,
- das Bestehen der Masterprüfung und
- eine Erklärung nach § 17 Absatz (3) APSO-INGI.

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden in den Masterstudiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau ab dem Wintersemester 2015/16.

(2) Die vom Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 25. Februar 2010 genehmigte „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Hochschulanzeiger 49/2010, S. 3) tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen der Ordnungen nach Absatz 2 werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

(4) Studierende, die ihr Studium in den Masterstudiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau nach der in Absatz 2 genannten Ordnung vor dem Wintersemester 2015/2016 begonnen haben, können auf Antrag die Masterprüfung bis zum Ende des Sommersemesters 2017 nach jener Ordnung ablegen.

(5) Der Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangsstudienpläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 19. Februar 2015

# **Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Public Health**

**vom 19. Februar 2015**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 19. Februar 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat am 18. Dezember 2015 beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Master of Public Health“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Studiengangs Master of Public Health. Es gilt ergänzend die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik“ (APSO-INGI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 21. Juni 2012. Nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung der Hochschule ist ein Studium in diesem Studiengang auch als Teilzeitstudium möglich.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in einer Zulassungs- und Auswahlordnung für den Studiengang geregelt.

## **§ 3 Art, Aufbau Regelstudienzeit und Creditpunkte**

- (1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master of Public Health beträgt 3 Semester. Das dritte Semester ist für die Anfertigung der Master-Thesis vorgesehen. Während des Studiums des Master of Public Health sind 90 Creditpunkte (CP) zu erwerben.
- (3) Der Zusatzabschluss European Master of Public Health (§ 8) beinhaltet ein Praktikum. Arbeitsaufenthalte und Austauschprogramme können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Für Studierende, die ein Praktikum benötigen, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

## **§ 4 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad**

- (1) Ziel des Studiengangs Master of Public Health ist es, Fachkräfte für die Bewältigung der zunehmenden Herausforderungen des nationalen und internationalen Gesundheitswesens auszubilden. Hierfür vermittelt der Studiengang Kompetenzen, um praktische und wissenschaftliche Problemstellungen bezüglich der Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens und der Lebensqualität von Bevölkerungsgruppen vor dem Hintergrund politischer, ökonomischer und sozialer Rahmenbedingungen der Gesellschaft und des jeweiligen Gesundheitssystems zu lösen.  
Darüber hinaus dient das Studium der Herausbildung intellektueller, sozialer und anwendungsorientierter Schlüsselkompetenzen. Die Studierenden werden wissenschaftlich qualifiziert Führungs- bzw. Leitungsfunktionen in mittleren und größeren Einrichtungen und Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens zu übernehmen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad Master of Public Health (M.P.H.).

(3) Bei Vorliegen entsprechender Kooperationsvereinbarungen kann ein Doppelabschluss (HAW mit Partnerhochschule) verliehen werden.

## § 5 Module und Creditpunkte

(1) Das Studium des Master of Public Health besteht aus insgesamt zehn Pflichtmodulen (erster Studienabschnitt) und der Masterthesis (zweiter Studienabschnitt). Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Lehr- und Prüfungsinhalte des Studiums ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Creditpunkte.

### 1. Studienabschnitt

Nr.	Module	Sem.	Lehrveranstaltungen	LV-Art <sup>1</sup>	GG <sup>2</sup>	SWS <sup>3</sup>	PL <sup>4</sup>	P-Art <sup>5</sup>	CP <sup>6</sup>
1	Global, European and German Public Health	1. Sem.	Global, European and German Public Health	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Population Health and its Social Determinants	Se U	2 5	2			
2	Health Promotion and Prevention	1. Sem.	Health Promotion and Prevention	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Project Development and Management	Se U	2 5	2			
3	Epidemiology and Study Designs	1. Sem.	Epidemiology and Biostatistics	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Quantitative and Qualitative Study Designs	Se U	2 5	2			
4	Infectious and Non-communicable Disease Epidemiology	1. Sem.	Infectious Disease Epidemiology	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Non-Communicable Disease Epidemiology	Se U	2 5	2			
5	Nutrition, Health Behavior and Lifestyle	1. Sem.	Nutrition and Health	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Health Behaviour and Lifestyle	Se U	2 5	2			

<sup>1</sup> LV-Art = Lehrveranstaltungsart

<sup>2</sup> GG = Gruppengröße

<sup>3</sup> SWS = Semesterwochenstunden

<sup>4</sup> PL = Prüfungsleistung

<sup>5</sup> P-Art = Art der Prüfungsleistung (H=Hausarbeit, K=Klausur, R=Referat, M=Mündliche Prüfung)

<sup>6</sup> CP = Creditpunkte

6	Ethics and Scientific Methodology in Public Health	2. Sem.	Public Health Ethics	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Literature Search and Scientific Writing	Se U	2 5	2			
7	Health Policy	2. Sem.	Health Policy	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Health Management	Se U	2 5	2			
8	Health Economics	2. Sem.	Health Economics	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Health Care Organisation	Se U	2 5	2			
9	Physical, Chemical and Biological Environment and Health	2. Sem.	Environment and Health 1	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Environment and Health 2	Se U	2 5	2			
10	Occupational Health	2. Sem.	Work and Health 1	Se U	2 5	2	1 PL	H M K R	6
			Work and Health 2	Se U	2 5	2			
<b>Gesamt 1. Studienabschnitt</b>							<b>10 PL</b>		<b>60</b>

## 2. Studienabschnitt

11	Master-Thesis	3. Sem	Research and Writing of Thesis				1 PL		30
<b>Gesamt 3. Sem M.P.H.</b>									<b>30</b>
<b>Gesamt Studium M.P.H.</b>									<b>90</b>

(2) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verwiesen, die nicht Bestandteil dieser Ordnung sind. Zuständig für ihre Verabschiedung ist der Fakultätsrat. Sie sind in geeigneter Weise in der Fakultät bekannt zu geben.

(3) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Für die in der Übersicht festgelegten Kontaktzeiten (SWS) besteht grundsätzlich Präsenzpflicht.

(4) Für den Zusatzabschluss European Master of Public Health (§ 8) muss ein Mindestanteil von 20% der CP einen europäischen Bezug haben. Der europäische Anteil der Module ist auszuweisen.

## § 6 Master-Thesis

(1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt sechs Monate.

(2) Die Master-These ist eine theoretische, empirische und/oder experimentelle Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung in englischer Sprache. Das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Erstellung der Ausarbeitung in einer anderen Sprache als Englisch bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Zur Master-These wird zugelassen, wer alle der in § 5 aufgeführten Module des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat.

## **§ 7 Masterprüfung**

(1) Durch die Prüfung zum Master of Public Health wird festgestellt, ob die Studierenden die für wissenschaftlich anspruchsvolle Aufgaben aus der Berufspraxis notwendigen theoretischen Methoden und Kenntnisse beherrschen, die Zusammenhänge fachübergreifend einordnen können und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und zu entwickeln.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den zu erbringenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes (§ 5) und der Master-These (§ 6).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Modulnoten der Module 1 bis 10 und der Note der Master-These errechnet. Aus dem Durchschnitt der Modulnoten wird eine Teilnote gebildet. Aus dieser Teilnote und der Note der Master-These wird nach folgender Gewichtung die Gesamtnote berechnet:

Durchschnitt Modulnoten	67%
Master-These	33%.

Für die Berechnung der Teilnote des ersten Studienabschnittes und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(4) Das Masterzeugnis und die Urkunde werden in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 8 Zusatzzertifikat ‚European Master of Public Health‘**

(1) Studierende, müssen zum Erwerb des Zertifikats ‚European Master Of Public Health‘ zusätzlich zu dem Regelangebot des M.P.H.-Studiengangs ein Praktikum von 22 Wochen bei einer europäischen internationalen Institution oder in einer europäischen Public Health Einrichtung im europäischen Ausland absolvieren. Das Praktikum schließt mit einem Praktikumsbericht und einer mündlichen Prüfung ab. Das Praktikum stellt eine unbenotete Studienleistung dar.

(2) Die Regelstudienzeit verlängert sich durch das grundsätzlich im dritten Semester zu absolvierende Praktikum (Modul Nr. 12) auf 4 Semester. Durch das Praktikum werden 30 CP erworben.

(3) Die Master-These nach § 6 muss zur Erlangung des Zertifikats E.M.P.H. eine Europa bezogene Fragestellung bearbeiten.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen der zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1 bis 3.

(5) Das Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem M.P.H.-Abschlusszeugnis. Es wird in englischer Sprache ausgestellt und weist die einzelnen Studienanteile mit europäischem Bezug nach § 5 aus.

## **§ 9 Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2015. Die „Masterprüfungs- und Studienordnung“ für den postgradualen Studiengang Master of Public Health an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 28.02.2013 tritt mit dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft. Die nach jener Ordnung erbrachten Leistungen werden angerechnet, das Studium wird nach der neuen Ordnung fortgesetzt.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 19. Februar 2015